

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

60. Sitzung (20.08.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 20. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Geheime Rath Bell und Geheime Referendar Frhr. v. Stengel;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bader, Dahmen, Helbing, Helmreich, Knittel, Schmitt von Mannheim und Speyerer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht der Kammer die Anzeige, daß folgende Commissionen gebildet worden seyen:

- 1) für das Pensionswesen, bestehend aus den Abg. Baum, Basseremann, Blankenhorn-Krafft, Gottschalk und Rindeschwender.
- 2) In Betreff der von der ersten Kammer herübergegebenen Adresse, hinsichtlich der Anlage der Stiftungskapitalien, bestehend aus den Abg. Förger, Mittermaier, Schmitt v. M., Heimbürger und Zittel.
- 3) Für den Antrag in Betreff der Aufhebung der Spielbanken, bestehend aus den Abg. v. Jßstein, Stöber, Trefurt, Scheffelt, Bissing.

Hierauf werden Petitionen übergeben:

- 1) Von dem Abg. Straub:
Beschwerde der Gemeinde Wolterdingen, in Betreff der Ausübung der Baupolizei.
- 2) Von dem Abg. Welte:
Eine Petition vieler Gemeindeglieder zu Mundel-lingen, die Rettung der bedrohten Nationalität der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauen-
burg betreffend.

3) Von dem Abg. Welcker:

Petition der pensionirten Hauptlehrer des Bezirkes Bruchsal, weitere Begründung, die Zurechnung des Wohnungsanschlages zu ihrem Pensionsgehalt betreffend.

4) Von dem Abg. Selham:

Bitte des Gemeinderaths zu Ueffingen, Ablösung der Schäferei-Uebertriebsgerechtigkeiten betreffend.

5) Von dem Abg. Hägelin:

Bitte des Aug. Wöhrle zu Freiburg, Gewerbe-
beeinträchtigung durch die in der Strafanstalt zu
Freiburg betriebene Sesselmacherei betreffend.
Diese Petitionen werden an die Petitions-Commission
zum Bericht verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des
im 7ten Beilagenheft, Seite 289 — 311 abgedruckten Be-
richts der Petitions-Commission über die Vorstellungen:

- 1) der Einwohner von Steißlingen,
- 2) der Bürger von Salem,
- 3) vieler Bürger aus den Aemtern Eberbach, Mos-
bach und Neudenaun,
- 4) der Bürger von Sulzfeld, die Aufhebung der

Landesherrlichen Declaration über die Grund- und Standesherrlichkeitsverhältnisse, und die zeitgemäße Regulirung dieser Verhältnisse betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin, diese Petitionen, so wie auch die später eingekommenen, den gleichen Gegenstand ergreifenden Vorstellungen der Gemeinden Ursingen, Mainwangen, Wollenberg und mehrerer Bürger von Steißlingen, -- dem Großherzoglichen Staatsministerium unter Anschluß einer Abschrift dieses Berichts und mit den dringenden Bitten zu übergeben:

- 1) die in dem Commissions-Bericht unter Nr. 1—8 incl. bezeichneten landesherrlichen Verordnungen über die Verhältnisse der Standes- und Grundherren als:
 1. die Declaration vom 12. Dezember 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg;
 2. das Grundherrlichkeitsedict vom 22. April 1814;
 3. die Declaration vom 1. Juli 1824 über die Verhältnisse der Herrschaft Zwingenberg;
 4. die Declaration vom 2. März 1826 über die Verhältnisse der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenu;
 5. die Declaration vom 25. Juni 1827 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Graffschaften Salm und Petershausen;
 6. die Declaration vom 7. October 1830 über die Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besizers der Graffschaft Hohengeroldseck;
 7. die Declaration vom 14. März 1833 über die Verhältnisse des Fürsten von Löwenstein-Wertheim;
 8. die landesherrlichen Verordnungen v. 16. Februar und 7. Dezember 1837 und vom 23. Februar 1838, über die Verhältnisse des ehemals unmittelbaren Reichsadels und der Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenu.
- 2) die Herrschaft Zwingenberg, hinsichtlich ihrer dinglichen Berechtigungen, den Besitzungen des landsässigen Adels gleichzustellen.

Nach eröffneter Discussion äußert:

Geheimer Rath Bell: Der Gegenstand, um den sich's handelt, ist schon so vielfach besprochen worden, daß es zu wünschen wäre, man würde der Sache einmal eine practische Seite abgewinnen, denn durch das bloße Raisonniren wird wohl Unzufriedenheit erregt und auf der andern Seite eine Reaction hervorgerufen; aber zu einem bedeutenden Resultat kommt man damit nicht. Am meisten beklage ich, daß der Herr Berichterstatter sich in Beziehung auf diese Berechtigungen einige sehr harte Ausfälle erlaubt hat, wobei ich nur an die Aeußerung auf Seite 303 des Berichts, Linie 3—6 von oben, erinnern will. Es ist diese von der Art, daß ich es mit der Achtung, die wir einem hohen Stande schuldig sind, kaum vereinbar finde, sie nur zu verlesen, weshalb ich solche übergebe und jedem Mitglied überlasse, sie für sich zu lesen und darüber sich selbst ein Urtheil zu bilden. Daß es natürlich besser wäre, wenn man mit diesen standes- und grundherrlichen Berechtigungen nichts zu schaffen hätte, ist einleuchtend, und wenn wir tabula rasa hätten, so würde man auch keine Declarationen dieser Art erlassen. Wir müssen aber nun einmal an den gegebenen Grundlagen, nämlich an der Bundesacte und den darauf gegründeten Bundesbeschlüssen festhalten. Dieß vorausgesetzt, erlaube ich mir zu den beiden Anträgen der Commission einige Bemerkungen. Was den Antrag unter Nr. 1 betrifft, so ist er im Wesentlichen derselbe, den die Kammer im Jahr 1831 beschloffen hat. In dieser Hinsicht ist aber der Standpunkt der Kammer von 1831 und überhaupt der Standpunkt vom Jahr 1831 von dem jetzigen wesentlich verschieden, weil etwas dazwischen getreten ist, das für die Sache entscheidend ist. Die Kammer von 1831, welcher ich damals selbst Bericht erstattete, hat die Ansicht aufgestellt, daß diese Declarationen rechtlich nicht verbindlich und jedenfalls nicht wirksam seyen gegenüber der Gesetzgebung, so weit diese über einzelne Punkte, wovon dieselben handeln, in Zukunft etwas anderes verfüge. In letzterer Beziehung hat sogar die Regierung damals der Kammer im Allgemeinen zugestimmt. Sie mußte diese Ansicht theilen, denn sie hätte sonst der Gemeindeordnung, die in drei nicht unwesentlichen Punkten die Declarationen geändert

hat, unmöglich die Sanction erteilen können. Die Regierung ging damals von der Ansicht aus, daß wenn die Declarationen den Standes- und Grundherren in Beziehung auf die Wahl der Bürgermeister und die Bürgerannahmen gewisse Berechtigungen einräumen, sie diese Berechtigungen im Namen der Regierung auszuüben haben, und wenn nun durch die Gesetzgebung die Art oder der Umfang der Berechtigungen, von der Regierung ausgeübt, selbst geändert werde, so treffe diese Aenderung auch die Standes- und Grundherren, und was den wichtigsten Punkt, nämlich die Beitragspflicht zu den Gemeindeflasten betrifft, so hat die Regierung die Ansicht gehabt, daß die Zusage eigentlich nur in so weit bindend sey, als sie dar in besteht, daß die Standes- und Grundherren wie die Ausmärker beizutragen haben, und daß, da nun die Ausmärker früher nur zu den in den Declarationen bezeichneten Kategorien von Ausgaben beitragspflichtig waren, die Ausführung jener Kategorien nichts anderes sey, als eine Folge des Vorderatzes, daß sie wie Ausmärker beizutragen haben, und daß, wenn sich die Gesetzgebung in Beziehung auf die Beitragspflicht der Ausmärker im Allgemeinen ändere, dieß auch für die Standes- und Grundherren maßgebend sey. Dieß sind die Gründe, aus denen damals die Regierung für zulässig hielt, diesen Bestimmungen der Gemeindeordnung ihre Sanction zu erteilen. Eben diese Bestimmungen der Gemeindeordnung waren aber auch die Veranlassung, daß die Standes- und Grundherren, wie die Bundesacte und jedenfalls die Wiener Schlußacte es ihnen vorbehalten hat, sich mit einer Beschwerde an den Bundestag wendeten und nicht nur die Verbindlichkeit der Declarationen im Allgemeinen, sondern besonders auch in der Beziehung behaupteten, daß die dort aufgeführten Berechtigungen unabhängig von der jeweiligen Gesetzgebung ihnen unabänderlich verliehen seyen. Die Bundesversammlung hat darüber in gewöhnlicher Weise verhandelt und die Regierung ihre Ansicht in der von mir vorhin bezeichneten Weise vertheidigt. Die Bundesversammlung hat nun aber gegen die Regierung und zu Gunsten der Standes- und Grundherren eine Entscheidung gefaßt, und damit ist der Streit entschieden. Man mag in Beziehung auf das

Recht an und für sich eine Meinung haben, welche man will, so liegt eben einmal eine Entscheidung der competenten Gewalt vor, und wenn man dessen ungeachtet immer sagt, man habe doch Recht, so kommt mir dieß vor, wie wenn ein Prozeßrämer sich nach zehn- und zwanzigmaliger Abweisung nicht fügen will, sondern immer wieder kommt. Die Anwälte und Richter, die sich in dieser Versammlung befanden, werden solche Fälle genug erlebt haben, daß es gewisse Personen giebt, die, wenn sie durch alle Instanzen abgewiesen sind, immer wieder von vornen anfangen und entweder etwas Neues suchen, oder wenn sie nichts Neues haben, das Alte vorbringen. So giebt es Leute, die 20 Jahre lang mit imploriren nicht aufhören. Nichts anderes wären wir, wenn wir, weil wir eine andere Ansicht haben, diese immer wieder geltend machten und zwar nicht bloß im Wege der Verhandlung, um Vereinbarungen zu erzielen, sondern um wirklich zu fordern, es solle de facto nach dieser Ansicht verfahren und das rechtlich Entschiedene wieder angegriffen werden. Die Einwendung, die gegen die Entscheidung der Bundesversammlung in dem Bericht gemacht ist, besteht darin, die Bundesversammlung sey nicht competent gewesen, die Entscheidung zu geben. Auf Seite 305 des Berichts sind die Gründe kurz aufgeführt, aus denen die Incompetenz folgen solle. Diese Gründe beziehen sich meistens auf das Materielle und nicht auf die Kompetenzfrage, sind aber auch als Gründe gegen die Kompetenz selbst geltend gemacht worden. Es ist da gesagt, daß die Berechtigungen in Beziehung auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Gemeindeflasten nicht in der Bundesacte und nicht in der bairischen Declaration, worauf sich dieselbe beruft, zugesichert seyen, es sich also um keine bundesrechtlich begründeten, sondern bloß um solche Ansprüche handle, die durch die Vereinbarung der Landes-Staatsgewalt mit dem Berechtigten zu Stande gekommen seye. Diese Einwendung hat die Regierung bei jenem Verfahren auch entgegengehalten, allein die Bundesversammlung hat gesagt, die Berechtigten hätten auf verschiedene Vorrechte verzichtet, um sich dafür andere einräumen zu lassen; diese anderen eingeräumten Rechte seyen daher Surrogate der ersteren

und in jeder Beziehung, auch in Beziehung auf die ihnen ertheilte Garantie des Bundes an die Stelle derselben getreten. Es muß also wegen dieser Surrogate dasselbe Recht der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung stattfinden, wie in Beziehung auf die ursprünglichen Berechtigungen, die durch die Bundesacte selbst eingeräumt seyn, und zwar um so mehr, als die Bundesacte in ihrer Fassung ganz allgemein und unbestimmt lautet und es der näheren Vereinbarung vorbehalten sey, das Detail zu bestimmen, so daß man nicht unterscheiden könne, was in der Bundesacte speciell zugesichert oder was bloß hinzugekommen sey. Jedenfalls ist selbst im Jahr 1831 anerkannt worden, daß die Berechtigungen, worauf besonders die Grundherren verzichtet haben, von bedeutend größerem Gewicht waren, als diejenigen, die dem sogenannten Reichsadel dafür verliehen wurden, der Vergleich also insofern sehr vortheilhaft für uns ausfiel. Nur in Beziehung auf einige Standesherrschaften, besonders auf die Standesherrschaft Fürstenberg hat man im Jahr 1831 das Gegentheil behauptet, und ich lasse dahin gestellt seyn, ob diese Behauptung richtig ist. Was aber den Reichsadel und einige Standesherrn betrifft, welche die Jurisdiction und Polizeigewalt nicht erhalten haben, so scheint jenes Argument ganz richtig zu seyn. Der zweite, angeblich gegen die Competenz des Bundes sprechende Grund besteht darin, daß die Berechtigten sich nicht an die badischen Gerichte gewendet hätten, um die Beseitigung der vermeintlichen Rechtskränkung herbeizuführen. Dieser Grund beruht auf einer unrichtigen Auffassung des Art. 63 der Wiener Schlussacte. Diese verweist die Standes- und Grundherren an die eigenen Landesbehörden insofern, als es um eine Kränkung ihrer Rechte in Anwendung der Gesetze oder der Declarations-Bestimmungen sich handelt, als somit im einzelnen Fall durch eine specielle Verfügung ihnen Unrecht geschehen ist. Hier hat man mit Fug und Recht gesagt, in einem solchen Falle sollen sich die Standes- und Grundherren nicht direct an die Bundesversammlung wenden, sondern ihr Recht da suchen, wo es ihnen im Lande angewiesen ist, nämlich bei derjenigen Behörde oder bei demjenigen Gericht, das über die Anwendung der Gesetze oder Verordnungen, von

denen hier die Rede ist, zu entscheiden hat. Es ist dagegen ausdrücklich beigefügt, daß nicht nur im Fall einer Rechtsverweigerung oder einer Verweigerung des Rechtsgangs eine Ausnahme eintrete, und ein directer Recurs an die Bundesversammlung stattfinde, sondern auch dann, wenn die Beschwerde nicht auf der Anwendung eines Gesetzes im einzelnen Fall, sondern auf einer legislativen Erklärung beruht. Es ist sehr natürlich, daß wenn die gesetzgebende Gewalt eine Verfügung trifft, wie etwas gegenüber von den Standes- und Grundherren gehalten werden solle, es im Lande keinen Richter geben kann, der darüber entscheidet, ob das Gesetz recht sey oder nicht. Der Richter hat sich an das Gesetz zu halten. Was dieses sagt, ist für ihn allein Recht; hinsichtlich der Frage, ob das Gesetz selbst ein Recht verlange, bleibt nichts anderes übrig, als die Entscheidung der Bundesversammlung selbst. Es heißt darum auch am Schluß des §. 63 der Wiener Schlussacte. „so bleibt derselben doch im Fall der verweigerten, gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten, legislativen Erklärung, der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten.“ Hier komme ich nun zu dem letzten Grunde der angeblichen Incompetenz, welche im Bericht geltend gemacht ist und dahin geht, es handle sich hier nicht um eine einseitige legislative Erklärung, weil ein Gesetz vorliege, dem alle drei Factoren zugestimmt haben. Wer kann aber wohl im Ernst meinen, daß die Wiener Schlussacte durch die fragliche Bestimmung die Rechte der Stände gegenüber der Regierung habe festsetzen wollen? Wer kann glauben, daß man unter der dort erwähnten einseitigen legislativen Erklärung den Fall verstanden habe, wenn die Regierung durch Verordnungen im Gegensatz von der Gesetzgebung handle? Einseitig ist die Erklärung gegenüber von den Berechtigten dann, wenn sie von der ganzen gesetzgebenden Gewalt, aber ohne ihre Zustimmung, vielmehr gegen ihren Willen erging. Es handelt sich hier um Verhältnißverhältnisse zwischen dem Staat und den Berechtigten. Was die ganze Gesetzgebung thut, ist für die Sache des Staats gegenüber den Berech-

tigten nur einseitig, und zweiseitig ist die Sache erst dann, wenn in Uebereinstimmung mit den Berechtigten Verfügungen getroffen werden. An dieser Uebereinstimmung fehlt es nun aber gerade hier und deshalb ist nach dem Art. 63 der Wiener Schlussacte der Recurs an die Bundesversammlung gegründet und letztere ist competent. Ob sie recht oder unrecht entschieden habe, mag Jeder für sich beantworten, wie er es für gut findet. Es liegt einmal eine rechtskräftige Entscheidung der competenten Gewalt vor, und dieser müssen wir uns fügen, wenn wir uns auch dabei sagen, es sey uns Unrecht geschehen. Eine solche Aeußerung kann in der Sache selbst nichts helfen und damit fallen dann auch alle die Argumente, die aus der Sache genommen sind, und im Jahr 1831 aufgestellt wurden, zusammen. Ich kann alle Ansichten wiederholen, die ich damals ausgesprochen habe und die die Kammer geltend machte, aber die Behörde, die über die Wichtigkeit dieser Ansichten zu entscheiden hat, hat nun einmal eine andere Ansicht festgehalten und einen rechtskräftigen Ausspruch gethan, dem ich mich nun fügen muß. In Folge dessen haben dann auch die beiden Kammern in ihrer Adresse vom Jahr 1837 ausdrücklich erklärt, daß die Regierung die Sache zu vermitteln suchen und bis zu einer zu Stande kommenden Vereinbarung die declarationsmäßigen Bestimmungen vollzogen werden sollen. Das ist bis jetzt geschehen; die declarationsmäßigen Bestimmungen sind inzwischen vollzogen worden, eine Vereinigung ist aber noch nicht zu Stande gekommen. Der Herr Berichterstatter beschwert sich, daß das Wort „demnächst“ auch hier mißbraucht worden sey. Ich will ihm zugeben, daß hier allerdings nicht von einer demnächstigen Erledigung gesprochen werden kann, muß ihn aber darauf aufmerksam machen, daß diese Erledigung nicht von uns abhängt. Die Regierung kann hier, wo Zwei miteinander übereinstimmen müssen und sie nur der eine Theil ist, nicht für sich verfahren. Es ist überhaupt schwer, in dieser Hinsicht eine Vereinbarung zu Stande zu bringen und besonders schwer gerade in Beziehung auf die fraglichen drei Punkte, namentlich in Beziehung auf den Punkt, in Betreff der Gemeindeumlagen. Denken Sie sich nur, daß das Umlagengesetz von 1835 Man-

chem von den Berechtigten in Beziehung auf die Beitragspflicht sogar vortheilhafter ist, als die declarationsmäßigen Bestimmungen, dagegen wieder einen andern ganz außerordentlich belästigt. Wie ist es unter solchen Umständen dahin zu bringen, daß dieses Corpus des Reichsadels mit der Regierung über eine Aenderung in diesem Punkte einverständlich wird? Der Eine sagt: mir wären die gesetzlichen Bestimmungen ganz recht und ich wollte auf die declarationsmäßigen Bestimmungen verzichten, während der Andere den größten Werth darauf legt, daß diese declarationsmäßigen Bestimmungen über die Gemeindeumlagen festgehalten werden, wenn er auch in Beziehung auf andere Punkte nachgeben würde. Der Herr Berichterstatter hat dann noch zwei weitere Punkte speciell zur Sprache gebracht, wovon der eine darin besteht, daß man jene Verordnung, die auf den Bundes-Beschluß ergangen ist, auch auf andere Berechtigte anwende, die den Bundesbeschluß nicht erwirkt haben und er beruft sich in dieser Hinsicht auf den Landrechtsatz 1351, der von der Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung spricht. Ich gebe zu, daß nach der Strenge des Satzes 1351, wenn man denselben auf einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes anwenden will, das Urtheil des Herrn Berichterstatters richtig ist. Man kann diejenigen Berechtigten, die den Bundesbeschluß von 1836 nicht erwirkt und damals keine Beschwerde geführt haben, ebenfalls an den Bundestag verweisen und ihnen sagen, der Bundesbeschluß ist nur zu Gunsten der damaligen Recurrenten ergangen; sucht ihr euch einen ähnlichen und dann wollen wir auch euch helfen. Es fragt sich indessen, ob dieß der Staatsregierung würdig wäre? Im Princip hat die Bundesversammlung entschieden, und was würde also ein solches Verfahren für einen andern Erfolg haben, als den, daß man sich eben compromittirte? An dem nämlichen Tag, wo sich die Berechtigten an die Bundesversammlung wendeten, würden sie auch einen Bescheid erhalten, weil über die Sache selbst schon längst verhandelt und abgestimmt ist und sich von selbst versteht, daß was für jene recht war, auch für diese recht ist, und man nur darum nicht zu Gunsten der letzteren früher sich ausgesprochen hat, weil sie sich nicht gerührt haben. Rühren sie sich

nun aber, so ist es natürlich, daß in gleicher Weise zu ihren Gunsten entschieden werden muß. Im übrigen ist nicht richtig, daß alle Standesherrn im Besig derjenigen Berechtigungen sind, die ihnen die Declarationen hinsichtlich jener drei Punkte gewährt haben, denn schon auf dem vorigen Landtage ist zur Sprache gekommen, daß besonders die Standesherrschaft Fürstenberg in Beziehung auf die Gemeinbeumlagen keinen Gebrauch davon macht und selbst in Beziehung auf die andern beiden Punkte ist die Frage bei ihr und gegenüber von andern Berechtigten schwebend. Wenn nun aber ein Standesherr, der in ganz gleicher Lage ist, mit Leiningen-Billigheim und dem Reichsadel, ernstliche Reclamation erheben würde, so wüßte ich nicht, was man dagegen sagen könnte und ob man es nur für angemessen oder würdig finden sollte, ihr den Umweg machen zu lassen, einen Bundesbeschluß einzuholen, oder ob es nicht in Anerkennung der Rechtspflicht, dem Bundesbeschlusse überhaupt Folge zu leisten, vorzuziehen seyn dürfte, denselben auch in so weit zu vollziehen, als er selbst gerade zu Gunsten des neuen Reclamanten erging. Der zweite Punkt ist der, daß der hegauische und ortenauiische Adel nicht reichsunmittelbar gewesen sey, sondern unter österreichischer Hoheit gestanden habe. Dieß ist, so wie es hier dargestellt wird, nicht richtig. Wahr ist, daß zwischen diesem Adel und Oesterreich eine lange Zeit hindurch über die Reichsunmittelbarkeit Streit herrschte, allein dieser Reichsadel hat sich ungeachtet mancher Eingriffe von Seiten Oesterreichs in seiner Reichsunmittelbarkeit erhalten. Es ist deshalb auch im Jahr 1807, als die standes- und grundherrlichen Declarationen erschienen sind und liquidirt worden ist, wer zu den Reichsunmittelbaren gehöre oder nicht, ausdrücklich anerkannt worden, daß der hegauische und ortenauiische Adel zu den Reichsunmittelbaren gehöre, wie dieß im Regierungsblatt zu lesen ist. Sodann weiß ich mich auch selbst noch mehrerer Prozesse zu erinnern, die bei dem Hofgericht in Freiburg und später bei dem Oberhofgericht anhängig wurden, und wo jene Frage Gegenstand des Streites war. So hat es sich z. B. bei Pfandrechten, die noch von der Zeit der Reichsunmittelbarkeit verkamen, darum gehandelt, ob die Form der Intabula-

tion beobachtet wurde, die durch österreichische Gesetzgebung vorgeschrieben war. Von Denjenigen nämlich, welche Interesse dabei hatten, die Pfandrechte anzusechten, ist entgegen gehalten worden, es fehle an jener Förmlichkeit der österreichischen Gesetzgebung, während die Andern gesagt haben, die österreichische Gesetzgebung sey für sie nie maßgebend gewesen, denn sie seyen reichsunmittelbar gewesen, und in Beziehung auf diesen Punkt nun ist bei den Gerichtshöfen die Frage zur Entscheidung gekommen, ob damals das Hegau oder die dortige Ritterschaft wirklich reichsunmittelbar war oder nicht. War sie unter österreichischer Hoheit, so hat die österreichische Gesetzgebung, somit die Vorschrift der Intabulation für sie gegolten, und war sie es nicht, so hat nicht sie, sondern das gemeine Recht gegolten. Das Oberhofgericht hat nun ausgesprochen, daß die Intabulation nicht notwendig war, und die Pfandrechte gelten, weil das Hegau reichsunmittelbar war und alle Schritte, die wegen Geltendmachung der österreichischen Oberhoheit gethan wurden, bloß factische Versuche gewesen seyen, die Reichsunmittelbarkeit dieser Ritter zu beeinträchtigen, jedoch stets ohne Erfolg und so, daß selbst Beschlüsse der Reichsgerichte gegen solche Eingriffe angerufen und erwirkt worden sind. Hiernach bin ich der Meinung, daß nach der jetzigen Lage der Sache von einer solchen Reclamation oder Unwirksamkeits-Erklärung der fraglichen Declarationen auch in Beziehung auf den Reichsadel des Hegau's keine Rede seyn kann. Würde die Regierung die Vermessenheit haben, wie sie ihr hier zugemuthet wird, nicht bloß in einzelnen Punkten, wie es früher geschah, mittelst anderer Interpretationen der Declarationen, sondern direct die Declarationen außer Wirksamkeit zu setzen, so würde in kurzer Zeit ein neuer Beschluß der Bundesversammlung erwirkt seyn, der diese Schritte der Regierung vernichtete, sie selbst compromittirte und die Sache wieder auf den alten Stand stellte. Ich frage aber, ob uns nur zuzumuthen ist, einen solchen Versuch zu machen, wodurch man bloß Reaction herbeiführte und nichts für sich erzielte. Ich wende mich nun zu dem zweiten Antrag der Commission, der sich auf die Herrschaft Zwingenberg bezieht, und wo gesagt ist, daß sie

den Besitzungen des landsässigen Adels hinsichtlich ihrer dinglichen Berechtigungen gleichzustellen sey. Hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß jene Declaration, nachdem die Punkte, die sich auf das Gemeindewesen beziehen, beseitigt sind, eigentlich gar nichts Dingliches mehr enthält und alles, was dort gesagt ist, sich bloß auf persönliche Ehrenrechte reducirt. Das, was von den Gefällen im Verlaufe des Berichts nicht bloß in Beziehung auf Zwingenberg, sondern im Allgemeinen gesagt wird, ist durch specielle Gesetze von 1825 und 1828 erledigt und in Beziehung auf das, was das Gemeindewesen betrifft, habe ich bereits bemerkt, wie es sich damit verhält. Die Justiz- und Polizeigewalt übt diese Standesherrschaft nicht aus, und was noch außer diesem in der Deklaration steht, sind bloß persönliche Ehrenrechte. Wenn also auch der Beschluß gegründet wäre, diese Herrschaft hinsichtlich der dinglichen Berechtigungen den Besitzungen des landsässigen Adels gleichzustellen, so würde er wenigstens ohne practischen Erfolg seyn. Ich muß aber auf einen factischen Irrthum hinweisen. In dem Commissionsantrag selbst ist bloß von der Herrschaft Zwingenberg, im Bericht aber auch von Salem und Petershausen die Rede. Was nun letztere betrifft, so sind sie durch den Reichsdeputationsrecess allerdings dem Regenten zugefallen und waren früher, wie historisch bekannt ist, eine Reichsabtei. Die nachgeborenen Prinzen hatten jenseits des Rheins auch reichsunmittelbare Herrschaften, die sie durch die Kriegsereignisse verloren haben, und als Ersatz dafür ist ihnen schon am 15. November 1802 von Carl Friedrich Salem und Petershausen übertragen worden, also noch vor dem Erscheinen des Reichsdeputationsrecesses. In der Zwischenzeit, die zwischen den Verhandlungen über den Luneviller Frieden und der Verkündung des Reichsdeputationsrecesses verstrich, und wo man schon wußte, daß Baden diese Reichsabteien als Entschädigung erhielt, ist von dem Großherzog Carl Friedrich am 15. November 1802 die Bestimmung getroffen worden, daß die nachgeborenen Prinzen als Ersatz für die jenseits verlorenen Güter diese beiden Reichsabteien erhalten sollen, und zwar mit allen Rechten die die Abteien selbst vorher hatten. Nur unter badischem,

landesherrlichen Hoheitsverband sollten die Besitzer diese Rechte üben. Sie haben also schon vor Auflösung des deutschen Reichs ein ehemals reichsständisches Gebiet erhalten, mit vollen Rechten, wie ihre Vorfahren sie hatten und nur mit Ausnahme der Unterwerfung unter die Oberhoheit von Baden. In Folge dessen haben sie auch eine Justizkanzlei gehabt und die Justiz- und Polizeigewalt ausgeübt, wie andere ehemalige Reichsländer. Nach der Mediatisirung im Jahr 1808 wurde nun von diesen nachgeborenen Prinzen oder ihrer Curatel noch die Herrschaft Zwingenberg gekauft und bei der Bestätigung dieses Kaufs ist von Carl Friedrich am 29. März 1808 ausdrücklich verfügt worden, daß diese Herrschaft Zwingenberg für eine Standesherrschaft zu erklären und ihr die in dem Constitutionsedict über die Standesherrlichkeitsverfassung bestimmten Rechte und Vorzüge zu gestatten seyen. Von jener Zeit an haben auf alle jene Besitzungen lediglich das Standesherrlichkeitsedict von 1807 und die späteren Edicte Anwendung gefunden und man kann hier nimmermehr davon sprechen, daß es sich bloß um Güter handle, die landsässig seyen. Dieß ist sowohl in Beziehung auf die Person als die Güter selbst unrichtig. Bei Salem und Petershausen ist letzteres anerkannt, und was Zwingenberg betrifft, so ist durch eine großherzogliche Verordnung zu einer Zeit, wo noch keine ständische Verfassung bestand, also der Großherzog frei und souverain für sich allein all dergleichen verfügen konnte, eine Bestimmung in dem Sinn, wie ich angeführt habe, getroffen worden. Ich meine deßhalb, es wäre in dieser und mancher andern Beziehung rathlich und zugleich rechtlich gegründet, diesen zweiten Satz des Commissions-Antrags jedenfalls aufzugeben. Auch der erste Satz ist übrigens, wie ich auseinandergesetzt habe, nach der jetzigen Lage der Sache nicht mehr practisch. Die Regierung kann nichts thun, und es ist etwas ganz Abentheuerliches, ihr Dinge zuzumuthen, von denen man zum Voraus die rechtliche Ueberzeugung hat, daß sie nicht darauf eingehen kann. Es kann das keinen andern Erfolg haben, als Unzufriedenheit zu nähren, in der Sache selbst aber nichts zu helfen, sondern sie nur noch zu verschlimmern. Was Sie fordern können, ist einzig das, daß die Verhandlungen mit diesen Berechtigten

möglichst betrieben und so zu Ende gebracht werden. Ob es aber der Regierung gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen, wird die Zukunft lehren, denn es handelt sich hier von Etwas, was nicht von der Regierung allein abhängt, sondern wobei eine ganze Menge zum Theil verschieden Betheiligter zuzustimmen hat, und unter solchen Umständen ist es sehr schwer, zu einem Resultat zu kommen.

Welcker: Ich bedaure das ganze Verhältniß, wie es ja nicht bloß die Bürger, sondern die Gegenpartei selbst bedauern. Wir haben neulich aus einer uns im Druck zugekommenen Erklärung des anderen Hauses vernommen, welches Mißbehagen der Zustand erweckt, der durch diese Privilegien entstanden ist. Privilegien, die gegen den Geist und Sinn der Verfassung anstoßen, sind, wenn sie auch etwa in der Bundesacte gegründet seyn mögen und weil sie darin gegründet sind, doch immer für beide Theile unangenehm. Ich spreche nicht als Feind und Gegner des Adels, aber ganz nach der Ansicht der allerwürdigsten Adelige, von denen ich einen kenne, dessen Schrift der Abg. Bassermann vor einiger Zeit uns vorzeigte. Es ist eine solche Stellung des Adels in unseren Tagen nicht mehr haltbar, indem er sich auf privatrechtliche Vorurtheile gründen will, die der Gegenstand des Unwillens und Widerwillens darum sind, weil sie dem Geist constitutioneller Einrichtungen widersprechen. Wenn sich der Adel durch seinen Güterbesitz und seine socialen Verhältnisse unabhängig von der Gesetzgebung machen und durch eine besondere Stellung in der Verfassung, so weit es dem Wohl des Landes entspricht, einen höheren Standpunkt in der Gesellschaft haben will, so muß er es machen, wie der englische Adel, er muß alle persönlichen und kastenmäßigen Privilegien wegwerfen, denn sonst erscheint er immer als Richter in eigener Sache. Jede gesetzliche Verfügung, die in dem Hause, wo der Adel seine Stimme abzugeben hat, verworfen oder angenommen wird, erscheint, wenn sie nur mittelbar oder entfernt diese Rechte berührt, nicht als ein Act einer unbefangenen würdigen Gesetzgebung, sondern als ein Partekampf gegen die Freiheiten und die Rechte der übrigen Leute. Muß ich nun dieß schon im Allgemeinen beklagen, und wünschen, daß der Adel, wenn er sich erhalten und nicht Feindschaft

erregen will, die in unserer Zeit zuletzt nicht mit Vortheil für ihn zu Ende geführt werden möchte; muß ich ferner bedauern, daß der Adel jenen Gesichtspunkt nicht auffaßt und seine Privatvorzüge zum Verdruß und zur Beeinträchtigung der Bürger behaupten will, so muß ich freilich noch mehr bedauern, daß durch Einrichtungen, die auch in unserem Staate begünstigt werden, ein weiterer Grund der Unzufriedenheit und der Mißstimmung in Deutschland erzeugt wird. Wir haben neulich gehört, es sey, obgleich unsere Verfassung diesem schnurstracks entgegen ist, ganz in der Ordnung, daß die Regierung zu ihren Gesandten vorzugsweise Adelige ernenne und in Beziehung auf die Gesandtenstelle am Bundestag sehen wir dieß auch in andern Staaten leider practisch. Wenn wir also nach diesem unglückseligen Grundsatz vorzugsweise Adelige, von deren Privatberechtigungen es sich handelt, in die höchste deutsche Behörde nach Frankfurt rufen, wie kann das Volk und die Nation glauben, von dort aus eine unbefangene und unparteiische Entscheidung zu erhalten? Jede Entscheidung von jener Stelle aus erregt Unzufriedenheit und Mißvergnügen, was dem Adel einen gefährlicheren Stoß giebt, als ein Verzicht auf solche Rechte, wie er hier gefordert wird. Ferner hat ja auch die ganze Erfahrung jenes bethätigt. Hundertmal und immer wieder aufs Neue sind die heßischen Domainenkäufer und andere Privatberechtigte, hundertmal ist das Volk von ganz Deutschland vor den Bund getreten, um das Recht der Pressfreiheit und einer ständischen Verfassung, wie es z. B. das Hannöversche Volk gethan hat, zu fordern, aber stumm ist der Bund geblieben oder hat die Bitte und das Recht selbst verworfen. So wie aber die Adelige austraten, hat man ihnen mehr gegeben als die Bundesacte selbst sagt und zu meinem Verdruß muß ich wiederholt gestehen, daß auch die Regierung in diesen Standpunkt einzugehen scheint. Die anderen Verhältnisse kann ich nicht ändern, sondern nur beklagen, aber in Beziehung auf die Regierung muß ich wünschen, daß sie einen anderen, einen der Gerechtigkeit und den Bundesgesetzen entsprechenden Gang einhalte. Man sagt von Seiten der Regierungsbank, alles sey durch den Bundesbeschluß vereitelt, der auf jene Reclamation die von

einigen Betheiligten erhoben worden, erfolgt sey; die Regierung könne jetzt nicht anders, als diesem Bundesbeschluß pariren, ja sie müsse mit vollen Händen auch noch denjenigen geben, die gar nicht reclamirt, sich gar nicht an den Bundestag gewendet haben. Das kann ich nicht billigen und glaube auch nicht, daß der Art. 63 der Schlußacte so interpretirt werden darf, wie der Herr Regierungscommissär ihn interpretirt hat. Einmal ist für diejenige Interpretation, die der Herr Regierungscommissär gemacht, und wodurch er alle unsere Rechtsansprüche lähmen will, schon die factische Grundlage nicht vorhanden. Der Artikel, der hier zur Anwendung gebracht werden soll, spricht von Verträgen und Vergleichen, so wie von Verzichten, die in diesen Verträgen und Vergleichen enthalten sind; er spricht ferner von etwaigen Surrogaten und nimmt jene Verträge in seinen Schuß. Aber, meine Herren, die erste Grundlage eines Vertrags ist die, daß er rechtsgültig sey, und einen Vertrag der nicht rechtsgültig ist, kann keine Behörde der Welt schützen. Nun sind aber die in Frage stehenden Verträge von Anfang an nicht rechtsgültig, denn sie sind einseitig über staatsrechtliche Verhältnisse geschlossen worden. Sie sind unserer Verfassung widersprechende Concessionen und diese konnten, wenn sie auch zweckmäßig waren, nur durch Zustimmung der Stände gemacht werden. Der Bund kann solche Verträge, die nicht mit Zustimmung der Stände zu Stande kamen und die Angesichts unserer Verfassungsrechte ohne unsere Zustimmung nicht gültig seyn können, nicht in Schuß nehmen. Der Bund setzt und muß rechtsgültige Verträge voraussetzen, und diese eingegangenen Declarationen und die Annahme derselben von Seiten der Betheiligten begründet solche rechtsgültige Verträge nicht. Wo steht dann aber ferner, daß nun gar jede Ansicht, die in der engeren Versammlung des Bundes ausgesprochen wird, ein rechtskräftiges Urtheil sey, wonach der Kopf gleich herhalten müßte, wenn es sich um diesen handelte und es — wie bei einem rechtskräftig entschiedenen Prozeß — ein schändliches Unternehmen wäre, nachmals auf die Sache zurückzukommen, wie uns der Herr Regierungscommissär sagt? Der fragliche Artikel verweist ja vor Allem auf die Entscheidung

der ordentlichen Behörde und der ordentlichen Gerichte im Lande und setzt nur hinzu, es bleibe den Betheiligten, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten. In derselben Schlußacte ist die Bestimmung in Beziehung auf alle deutschen Unterthanen getroffen. Wenn ihnen die Rechtshülfe im Lande verweigert wird, so steht ihnen der Recurs an den Bund zu, der verpflichtet ist, ihren Beschwerden abzuhelfen. Wenn ich nun aber z. B. einen Prozeß gegen den Fiskus anfangen, in welchem mir die badische Regierung keine Rechtshülfe gewähren will und mir in diesem Fall der Recurs an die Bundesversammlung zusteht, die nun die Verpflichtung übernimmt, meiner Beschwerde abzuhelfen, nämlich dahin zu wirken, daß eine Rechtshülfe in Baden gewährt wird, so frage ich, ob jene Bestimmung jemals so interpretirt worden ist, daß der Bund nunmehr über den Prozeß selbst entscheiden und sich in das Innere der Sache mischen könne? Das wäre ja eine richterliche Gewalt, die dem Bund nicht zusteht. Es ist vielfach schon von Einrichtung eines Bundesgerichtes die Rede gewesen. Das wäre in manchen Beziehungen eine sehr wohlthätige Einrichtung und es hat auch für besondere Fälle der Bund ein Schiedsgericht geschaffen, aber nirgends ist die engere Versammlung des Bundes zu einem competenten Gericht erklärt worden, das nun rechtskräftig über das Innere der Rechtsfrage selbst zu entscheiden habe. Ich behaupte, daß nach dieser vernünftigen und dem allgemeinen Recht entsprechenden Interpretation des Artikel 69 der Bund nichts anderes thun konnte, als auf dem Wege der völkerrechtlichen diplomatischen Requisition — weil er ein völkerrechtlicher Verein ist — bei der badischen Regierung zu fordern, daß den Betheiligten Rechtshülfe werde und auf diese Weise ihre Beschwerde ihre Erledigung erhalte. Es steht in der Schlußacte kein Wort von Entscheidung, sondern nur von Bewirkung einer Abhülfe und die Frage, ob die Beschwerde selbst gegründet sey oder nicht, ist Gegenstand des landesgerichtlichen Bekenntnisses. Hat also die Regierung früher die Meinung gefaßt, sie sey

hier durch ein inappellables richterliches Erkenntniß verurtheilt worden, so hat sie sich eben geirrt und sie muß jetzt von diesem Irrthum zurückkommen. Sie muß die Betheiligten auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen und dann hat sie alles Mögliche gethan. Daß dieß besonders gegenüber von Denjenigen Anwendung findet, die eine solche Entscheidung von dem Bund gar nicht erwirkt haben und auch gar nicht in der Lage waren sie erwirken zu können, weil sie nicht dem eigentlichen Reichsadel angehören, versteht sich von selbst, und ich will dieß deshalb nicht weiter ausführen. Aber auch selbst die Frage, ob diese Leute in die fragliche Kategorie gehören, ist Gegenstand der richterlichen Entscheidung, und ich glaube nach allem Diesem, daß jene einseitige Verfügung der Bundesversammlung den Stand der Sache gar nicht wesentlich verrückt hat und immer noch ganz auf demjenigen Punkte stehen, wo wir standen, als der Herr Regierungscommissär jenen trefflichen Bericht erstattete, und so gut und kräftig als irgend Einer es vermöchte, die Gründe des Rechts vertheidigten, das wir hier in Anspruch nehmen. Hiernach kann ich den Commissionsantrag unter Nr. 1 nur unterstützen.

Straub: Wenn wir bedenken, daß den Ständes- und Grundherren in ihren Gebietstheilen Rechte verliehen wurden, die ein Ausfluß ihrer früheren Landeshoheit oder ihres früheren Antheils an derselben sind, so darf es uns nicht wundern, daß die Bewohner dieser grund- und ständesherrschaftlichen Landestheile sich darüber beschwerten, indem neben diesen Rechten noch das volle Hoheitsrecht des Staats besteht, dem sie sich haben unterwerfen müssen. Haben nun selbst wir Beschwerden über den Doppelgeist unserer Regierung erhoben, der seinen Einfluß und sein Gewicht auf die Staatsbürger übt, wie viel mehr werden die Bewohner der ständes- und grundherrlichen Gebiete Ursache haben sich zu beklagen, daß nicht nur ein Doppelgeist der Regierung gegen sie wirkt, sondern auch ein doppelter Regierungskörper auf sie drückt. In welchem Grade diese Bewohner ständes- und grundherrlicher Orte diesen Druck fühlen, muß ich, weil mein Wahlbezirk größtentheils aus solchen Orten besteht und ich dort wohne, tagtäglich wahrnehmen. Es haben deshalb

auch meine Committenten, als ich in einer öffentlichen Versammlung ihre Wünsche in Beziehung auf meine ständische Wirksamkeit entgegennahm, die ständes- und grundherrlichen Verhältnisse mir als das drückendste bezeichnet, und ich sehe mich in der That veranlaßt, dem Herrn Berichterstatter im Namen meines Wahlbezirks für seinen gründlichen Bericht meinen warmen Dank auszusprechen. Dankend erkenne ich besonders seine Bemühung, die darin besteht, daß er die vielen landesherrlichen Declarationen mit den Bestimmungen der Bundesacte, dem bairischen Vertrag und dem Adelsedict von 1818 genau verglich. Gewiß ist es eine große und schwierige Arbeit, die er uns geliefert hat. Selbst Diejenigen, die die Adelsrechte zu vertreten haben, haben das Rechtsverhältniß der Ständes- und Grundherren in unserem Lande als etwas Unnatürliches dargestellt, und ich will in dieser Beziehung die Kammer nur auf eine Rede verweisen, die der Freiherr v. Andlaw in der ersten Kammer hielt und worin derselbe unter Anderem Folgendes sagte: „In mitten dieses herabgewürdigten Zustandes hat die Gesetzgebung keinen Anstand genommen, einzelne Leistungen von Pflichtigen an adelige Berechtigte fortbestehen zu lassen, solche Leistungen, welche einen logischen Zusammenhang nur dann begrifflich machten, als das alte Verhältniß noch bestanden. Nachdem dieses letztere aber zerrissen war, gab es eine Wirkung ohne Ursache: eine Folge in der späteren Zeit, der kein Grund entsprach. Es lag darin eine Art von Versöhnung für beide Theile, von welchen der eine nicht wußte warum er gab, oder vielmehr warum er geben sollte, der andere, weshalb er empfing oder vielmehr nicht empfing.“ Dieser Vertheidiger der Adelsrechte, der die Rechtsverhältnisse der Ständes- und Grundherren in unserem Lande als ein unnatürliches auch in Beziehung auf die Bewohner der ständes- und grundherrlichen Gebiete darstellt, will jedoch weiter gehen und von der Regierung fordern, wieder in die ursprünglichen Rechte des Adels eingesetzt zu werden, ja er will gleichsam, daß der Adel wieder in den Besitz der Landeshoheit gesetzt werde. Daß aber einem solchen Verlangen nicht entsprochen werden kann, wird kein Zweifel seyn. Wir müßten ja die Rechtsgeschichte, die

die Grundlage unserer staatsrechtlichen Verhältnisse bildet, wegstreichen, und unsere Landesouverainetät förmlich aufgeben, wenn wir diesem entsprechen wollten. Unzweifelhaft sind es der Artikel 14 der deutschen Bundesacte, die dort erwähnte bayerische Declaration und das Adelsedict von 1818, die die gesetzliche Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren bilden. Wenn nun später von der Regierung einseitig Bestimmungen getroffen wurden, die mit jenen Gesetzen im Widerspruch stehen, und sich über Gegenstände verbreiten, die in den Bereich der Gesetzgebung gehören, so müssen wir uns sagen, daß diese Bestimmungen zu Recht nicht bestehen können; einmal, weil sie die Verfassung selbst, und dann auch das ständische Zustimmungsrecht verletzen. Es hat dieß auch der Herr Regierungskommissär anerkannt, denn er giebt zu, daß wir volles Recht haben, zu sagen, diese landesherrlichen Declarationen, deren Inhalt nicht mit der Bundesacte, mit der bayerischen Declaration und dem Adelsedict übereinstimmt, seyen ungültig und außer Wirksamkeit zu setzen. Das einzige, was er dagegen anführt, ist das, daß die Bundesversammlung eine Entscheidung gegeben habe. Er sagt ferner, es sey von dem Herrn Berichterstatter der Artikel 63 der Wiener Schlußacte unrichtig interpretirt worden, und legt besonderes Gewicht darauf, daß den Standes- und Grundherren im Fall einer zu ihrem Nachtheil erfolgenden legislativen Erklärung das Recoursrecht an die Bundesversammlung gestattet sey. Wäre dieß in seiner strengen Bedeutung wirklich richtig, so könnten z. B. die Standes- und Grundherren sich beschweren, es sey zu ihrem Nachtheil, daß überhaupt eine Verfassung gegeben worden sey und daß sie die Landeshoheit nicht mehr haben, und wenn nun die Bundesversammlung, auf eine an sie dießfalls gebrachte Beschwerde, sagte, ja, sie haben Recht, so müßten wir nach der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs die Verfassung und die Souveränität des Landes aufgeben. (Geheime Rath Beck: Keineswegs!) Es ist aber ausdrücklich gesagt, nur dann, wenn die legislative Erklärung zu ihrem Nachtheil erfolgt sey, können sie sich beschweren. Wie kann man nun aber von einem Nachtheil reden, wenn man

den Standes- und Grundherren diejenigen Rechte läßt, die ihnen durch den Artikel 14 der Bundesacte, durch die bayerische Declaration und das Adelsedict eingeräumt sind, und nur diejenigen Bestimmungen wieder aufhebt, die im Widerspruch mit diesen rechtlichen Grundlagen getroffen worden sind, wenn man ihnen nur diejenigen Rechte wieder nimmt, die sie nach den ausdrücklichen Vorschriften der Bundesacte, der bayerischen Declaration und dem Adelsedict nicht zu fordern haben? Fast will es mir scheinen, als wolle man die Interessen der Standes- und Grundherren höher achten, als die Souveränität des Landes. Ich meine aber, es sey einer Staatsregierung gewiß nicht unwürdig, wenn sie die Souveränität des Landes zu wahren sucht und halte es für keine Vermessenheit, wenn sie fordert, daß bei der Bundesversammlung ihre Souveränitätsrechte anerkannt werden. Auch ich stimme deßhalb für den Commissionsantrag.

Welke: Der Vortrag des Herrn Regierungskommissärs wird auf die Bewohner der standes- und grundherrlichen Bezirke einen üblen Eindruck machen. Ich hätte geglaubt, die Gerechtigkeit, die der Staat oder die Staatsgewalt gegen alle Staatsbürger zu üben hat und die Ehre der gesetzgebenden Gewalt würden eine andere Erklärung fordern. Es steht in jedem Vernunftstaat der oberste Grundsatz fest, daß jeder Bürger zu den Staatslasten gleich beitrage, so wie auch jeder an den Rechten gleichen Theil hat. Dieser Grundsatz ist aber in unserem Großherzogthum schon durch die Bundesacte, besonders aber die später erfolgten Declarationen auf das innigste verletzt. Die Bewohner der standes- und grundherrlichen Orte müssen zu allen Lasten beitragen und überhaupt alle Verbindlichkeiten erfüllen, die den Staatsbürgern im Allgemeinen obliegen; aber in sehr vielen und wichtigen Rechten sind sie den übrigen Bürgern zurückgesetzt, wobei ich nur des Rechts der Gemeindebürger in Beziehung auf die Bürgermeisterwahlen und des Besteuerungsrechtes der Gemeinden erwähnen will. Die Standes- oder Grundherren, die oft das größte Gewerbe auf einer Markung betreiben, und die meisten Güter da besitzen, bezahlen zu den Gemeindeumlagen wenig oder gar nichts. Ferner erinnere ich an die Bürgerverkaufselder

und die Abzugsgelder, die der arme Mann, der vielleicht unter schlimmen Verhältnissen genöthigt ist, das Land zu verlassen, an diesen oder jenen Grundherrn zu zahlen hat, und wovon der unmittelbare Einwohner nichts weiß. Andere Rechte, die die Standesherrn besonders in Beziehung auf die Justiz- und Polizeigewalt noch haben, sind eben so drückend, denn man mag sagen was man will, die Justizgewalt wird dort nicht in der unparteiischen Weise geübt, wie in den übrigen Landestheilen. Es kann dieß auch der Natur der Sache nach gar nicht möglich seyn, wenn man die Verhältnisse gehörig berücksichtigt und erwägt, wie die Standesherrn immer in Prozessen verwickelt sind, und wie es ein natürliches Gefühl jedes Menschen ist, Demjenigen zu danken, der ihm zu etwas zu helfen hat. Die Ehre der Regierung hätte aber selbst erfordert, in dieser Sache einmal etwas zu thun. Denn es ist doch gewiß eine harte Kränkung für die Regierung und die gesetzgebende Gewalt überhaupt, wenn es einem Grundherrn möglich ist, Gesetze, wie sie im Jahre 1831 gemacht wurden, wieder über den Haufen zu werfen oder wenigstens in Beziehung auf die Bewohner der standes- und grundherrlichen Orte unwirksam zu machen. Ich unterstütze deßhalb auch den Commissionsantrag.

Erfurt: Ueber die Ausführung, die wir von den letzten Rednern gehört haben, herrscht eigentlich keine Meinungsverschiedenheit. Niemand in diesem Saale wird wohl bestreiten, daß nichts mehr zu wünschen wäre, als daß wir mit allen diesen Adels- und Feudalrechten nichts mehr zu thun hätten, und wir in einer Lage wären, wie Frankreich, wovon der Herr Berichterstatter spricht. In dieser Lage sind wir nun aber einmal nicht, und wenn sich der Herr Berichterstatter darüber beklagt, daß wir in dieser Lage nicht sind, so habe ich dagegen nichts zu erinnern. Wenn er aber in dem Schlusssatz seines Berichts uns darauf aufmerksam macht, daß der Artikel 14 der Bundesacte zum Schutz des historischen Rechts und der Artikel 15 zum Schutz des Bernunstrechts gegeben, und beides feindselige Pole seyen, die nimmermehr vereinigt werden könnten, so muß ich dieß doch widersprechen. Es wäre sehr traurig, wenn die Bernunft auf keinem anderen

Wege zur Herrschaft gelangen könnte, als durch Vernichtung oder Nichtachtung des historischen Rechts. Dieß ist der Weg der Gewalt und der Revolution, der alles zerstört was ihm im Wege steht und die späteren Generationen erndten allerdings die Segnungen eines solchen Sturmes. Ein solcher Weg ist aber nicht gerade wünschenswerth, und es wäre, wie gesagt, traurig, wenn jener Weg wirklich im Prinzip wahr, und es nicht möglich wäre, daß die Bernunft auf einem anderen Wege ihre Herrschaft erhalten könnte. So verhält es sich aber auch in Beziehung auf den vorliegenden Fall nicht. Ich wünsche mit anderen Rednern, daß diese Adelsrechte, sofern sie irgend störend in unserm Staatsorganismus eingreifen, und die standes- und grundherrlichen Unterthanen belästigen, beseitigt werden möchten, allein dieß läßt sich eben nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern nur auf dem Wege der Verhandlung und Vergleichung mit den Berechtigten bewirken. Das Bernunstrecht lehrt uns, daß im Wege des Vergleichs und der Verständigung mit denen, die im Besitz solcher althergebrachten Berechtigungen sind, das Ziel zu erreichen gesucht und nicht ohne Weiteres Alles vernichtet werde. Dieß vorausgesetzt, muß ich mich wundern, daß die Erörterung, die der Herr Regierungscommissär vorgetragen, nicht wenigstens eine einigermaßen gründliche Widerlegung gefunden hat. Von dem Abg. Welcker und dem Berichterstatter ist eben wieder das Hauptgewicht auf die Incompetenz des Bundes zu Entscheidung über die vorliegende Frage gelegt und namentlich auch gesagt worden: nur die badischen Gerichte und nimmermehr der Bund wären hier competent gewesen. Es wird aber doch dem Abg. Welcker von selbst einleuchten, daß unsere Gerichte nicht über die Frage erkennen können, ob der Gesetzgeber in seinem Rechte gehandelt habe, wenn er dieses oder jenes Gesetz erlassen hat. Darüber haben die Gerichte nicht zu erkennen, denn sie sind nicht über die Gesetzgebung gestellt, sondern haben nur nach den Gesetzen zu entscheiden. Ein neues Argument hat er gebracht, das er, wie ich glaubte, zur Nachweisung der Incompetenz des Bundes angeführt hat. Bei näherer Ueberlegung scheint es mir aber, daß er es nicht in dieser Absicht vorbrachte, das Argument nämlich, es seyen

die Declarationen, die die Regierung einseitig erließ, keine rechtsgültigen Staatsacte, keine gültigen Verträge, und doch können nur rechtsgültige Verträge Gegenstand rechtsgültiger Entscheidung seyn, nur rechtsgültige Verträge von einem Gericht manutentirt werden. Dieser Satz ist ohne Widerrede wahr. Wer hat denn aber bei jedem Prozeß in der Welt die Frage, ob ein gewisser Vertrag oder ein gewisses Rechtsgeschäft rechtsgültig sey, zu entscheiden? Doch gewiß Niemand anders, als der Richter. Immer behauptet die eine Partei, das Geschäft sey rechtsgültig, die andere, es sey nicht rechtsgültig. Auf diese gegenseitige Behauptung der Parteien kann es aber nicht ankommen, sondern das, was der Richter erkennt, ist formelles Recht. Wir erkennen zwar nicht an, daß diese Declarationen, einseitig von der Regierung erlassen, nach unseren Verfassungsrechten rechtsgültig seyen, allein wir sind eben in der schlimmen Lage, daß uns die Entscheidung, gegenüber von den Berechtigten, uns nicht zukommt, sondern die Bundesversammlung zu entscheiden hat, und diese hat gegen uns entschieden. Sie hat diese Rechtsgeschäfte oder diese Declarationen als rechtsgültig anerkannt, und damit ist das ganze Argument des Abg. Welcker nur aus dem materiellen Recht hergenommen, und alle Argumente aus dem materiellen Recht können uns, der Bundesversammlung gegenüber, nicht um einen Schritt weiter bringen, weil sie immer entgegen halten würden: wir haben entschieden, und auf eure Einwendung kann es nicht ankommen. Ganz von derselben Beschaffenheit ist ein Argument, das ich von dem Abg. Straub vernahm, indem er sagt, die Standes- und Grundherren hätten, nach dem Artikel 63 der Schlussacte nur dann ein Recht sich zu beschweren, wenn Entscheidungen zu ihrem Nachtheile gegeben worden seyen. Das ist richtig, allein gerade mit dem Begriff des Nachtheiligen verhält es sich so, wie mit dem Begriff des Rechtsgültigen. Ob etwas einen Nachtheil enthalte, darüber hat nicht die proceßfrende Partei, sondern der Richter zu erkennen und die Bundesversammlung hat nun geglaubt, daß wirklich etwas die Standes- und Grundherren Beeinträchtigendes verfügt worden sey. Hiernach liegt eine Entscheidung derselben vor, und es wird von selbst einleuchten, daß wenn

die Frage einmal von der Bundesversammlung im Prinzip verschieden ist, es doch wahrlich nicht angemessen wäre, einem andern in gleicher Rechtslage sich Befindlichen der vor die Regierung tritt, und sich auf diese principielle Entscheidung der Bundesversammlung beruft, zuzumuthen, gleichfalls an die Bundesversammlung zu gehen und eine specielle Entscheidung über seine Beschwerde hervorzurufen. Vielmehr halte ich es der Stellung und der Würde der Regierung ganz angemessen, daß sie das Princip, das nun einmal ungeachtet des Widerspruchs der Regierung und der Stände entschieden ist, auch auf andere gleiche Verhältnisse anwende. Man kann in dieser Hinsicht der Regierung nicht nur keinen Vorwurf machen, sondern nur Gerechtigkeit widerfahren lassen, und es giebt hiernach keinen andern Weg, als den, den schon die Kammer von 1837 durch ihren Beschluß, dessen der Bericht erwähnt, auch gebilligt hat, nämlich: den Weg des Uebereinkommens mit den Berechtigten, und wenn dieser Weg betreten und mit allem Fleiße verfolgt wird, wenn von unserer Seite nicht fort und fort nur Gehässigkeiten auf die Berechtigten bloß darum geworfen werden, weil sie ihre Rechte nicht für eben so werthlos halten wollen, als sie von uns gehalten werden, so werden wir wohl einen billigen Vergleich erzielen. Der Abg. Welcker hat gesagt, wenn die Berechtigten etwas auf ihre Stellung halten, so sollen sie es machen, wie der englische Adel, nämlich: alle solche Rechte von sich werfen und sich den übrigen gleichstellen. Das wäre allerdings recht schön, allein die Berechtigten können vielleicht mit gleichem Rechte sagen, das ist ein Theil unseres Besizthums, warum also gerade dieses auf den Altar des Vaterlandes legen? Warum will die große Mehrheit unserer Mitbürger uns nicht dafür entschädigen? Und sie hätten darin nicht mehr Unrecht, als wir ihnen eines anrathen. Der Regierung dürfte es also möglich seyn, im Wege des Vergleichs die Sache zu ordnen, allein ich bin heute noch der Ansicht, wie im Jahr 1837, daß, wenn auch solche Uebereinkommen getroffen werden und wenn auch der Bund aufs Neue wieder Entscheidungen in der Sache giebt, die auf den Rechtsstand alterirend wirken und eine neue Regelung der Adelsrechte begründen, es mit unserem Interesse und dem

Interesse der Berechtigten nicht zu umgehen ist, daß der Kammer darüber Vorlage zur Berathung und Zustimmung gemacht werde. Selbst wenn also auch Bundesbeschlüsse vorliegen, welche Bestimmungen treffen, die alterirend auf unsere Gesetzgebung wirken, halte ich für nothwendig, daß den Ständen über die zu treffenden Aenderungen unserer speciellen positiven Gesetze Vorlage gemacht und mit den Ständen darüber berathen werde, wie weit die Bundesbeschlüsse nöthigen, daß unsere speciellen Gesetze abgeändert werden. Nach meiner Ansicht muß somit unter allen Umständen Vorlage von der Regierung gemacht werden; allein ich glaube, daß sie nur mit Erfolg gemacht werden kann, wenn eine vorläufige Verständigung mit den Berechtigten statt hatte. In Beziehung auf Salem, Petershausen und Zwingenberg, bin ich der Meinung, daß eine abgesonderte Behandlung nicht nothwendig, zweckmäßig und nicht gegründet sey. Den historischen Erläuterungen, welche der Herr Regierungscommissär gab, will ich nur noch einen Umstand beifügen, der vielleicht dem Herrn Berichterstatter nicht bekannt war. Die Herrschaft Zwingenberg ist nämlich nicht unmittelbar aus den Händen des Fürsten erworben worden, sondern war schon vor dem Preßburger Frieden von dem Fürsten von Leiningen für 500,000 fl. erkaufte, welcher letzterer ebenfalls schon vor dem Preßburger Frieden die bayerische Landeshoheit für 30,000 fl. abgekauft hat, so daß dieselbe zur Zeit jenes Friedens in den Händen des Fürsten von Leiningen ein reichsamittelbares Besitzthum war, was bei Würdigung dieser Sache auch von Wichtigkeit seyn wird. Wir sind indessen in Beziehung auf alle Specialitäten nicht in der Lage, jetzt einen definitiven Beschluß in der Art zu fassen, wie die Commission ihn in Antrag gebracht hat, sondern nur einen Beschluß, ähnlich jenem von 1837, welcher dahin ging, daß die Regierung dieser Angelegenheit alle mögliche Aufmerksamkeit schenken, und wo möglich auf dem nächsten Landtage den Ständen eine Vorlage gemacht werde, wodurch diese Mißverhältnisse endlich einmal regulirt werden. Darauf geht mein Antrag.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: In Beziehung auf die Herrschaften Zwingenberg, Salem und Petershausen muß ich auf einen weiteren historischen

Punkt aufmerksam machen. Schon vorhin ist auseinander gesetzt worden, daß in den Jahren 1802, 1804 und 1808 diese Herrschaften für Ständesherrschaften erklärt worden sind und der Landesherr auch hiezu, vermöge des ihm zu jener Zeit zustehenden Souveränitätsrechts, berechtigt war. Er war es aber in Beziehung auf Salem und Petershausen noch durch eine ausdrückliche Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses, welcher im §. 46 sagt, daß alle Bauschverträge, Länderpurificationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres geschlossen werden, eben sowohl volle Kraft haben und vollzogen werden sollen, als wenn sie dem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären. Durch eine ausdrückliche Bestimmung des Reichsdeputationschlusses war also damals der Regent ermächtigt, die Vorkehrung zu treffen, daß die nachgeborenen Söhne für die im Elsaß verlorene Herrschaft die ihnen gebührende Entschädigung erhalten.

Peter: Nichts kann befriedigender seyn, als der Eindruck, den der Commissionsbericht auf Geist und Gemüth Derjenigen machte, die ihn sorgfältig gelesen haben. Was er enthält, ist durchaus ungeschminkte Wahrheit und Schritt für Schritt hat der Herr Berichterstatter durch Gesetzesstellen Das bekräftigt, was er behauptet. Ich selbst getraute mir nicht, etwas vorzubringen, was nicht schon gesagt worden wäre und noch weniger getraute ich mir, es besser zu sagen. Deshalb mögen mir nur einige allgemeine Bemerkungen erlaubt seyn. Die Vorrechte der Stände- und Grundherren stammen aus einer entfernten finstern Zeit und verdienen in keinem Fall die Gunst einer erleuchteten Gesetzgebung, weil sie hundertfach hemmend in den Staatsorganismus eingreifen, weil sie die Einheit, Gleichförmigkeit, Ordnung und Zweckmäßigkeit der Staatsverwaltung stören und den wesentlichsten und natürlichsten Rechten der Staatshoheit und der Bürger überall Eintrag thun. Diese Privilegien bestehen in der That aus nichts anderem und können aus nichts anderem bestehen, als einerseits aus den Rechten, die der Krone entzogen sind, und andererseits den Beschränkungen und Vereinträchtigungen, die man dem Bürger auflegte. Denken

Sie z. B. nur an das historische Recht der Standesherrn, sich von den sogenannten mediatisirten Unterthanen huldigen zu lassen, an die beinahe wieder vergessene Befugniß, sich des Prädikats „regierender Fürst“ zu bedienen; ferner an die Gerichtsbarkeit und das Recht die Beamten zu ernennen, was durchweg Hoheitsrechte sind und somit einem Unterthanen, für welches doch die Standesherrn erklärt sind, nimmermehr verliehen werden konnten; ferner an das Recht der Standes- und Grundherren, bei Bürgermeisterwahlen die Bezeichnung von drei Candidaten zu verlangen, damit diese Herren, mit Hintansetzung des Mannes, den die Gemeinde für den Würdigsten hält, diejenige Person herauslesen können, die ihnen die angenehmste ist; ferner an die Befreiung derselben von jedem Beitrag zu den Gemeindelasten. Man muß in einem Standes- oder grundherrlichen Gebiete gelebt haben, um die ganze Bitterkeit der Empfindungen zu kennen, die sich in dem Gemüthe wenigstens eines großen Theils der Einwohner solcher Landestheile festgesetzt hat. Zu mir, als Bezirksbeamten, sind sehr oft die einsichtsvollsten und bravsten Männer gekommen, und haben über diesen Zustand der Dinge geklagt, indem sie jammernd fragten, was sie denn um Gotteswillen verbroschen hätten, daß sie ihre Kinder und Kindskinder unter so drückenden Verhältnissen bleiben, unter einer Doppelherrschaft leben und für immer auf die einfachere, mildere und wohl auch gerechtere und bessere Staatsverwaltung, wie sie in den landesherrlichen Bezirken stattfindet, verzichten und für größere Verpflichtungen dagegen geringere Rechte als andere Staatsbürger haben sollten, in einem Lande, dessen Verfassung sagt, daß alle Staatsbürger gleich seyn sollen. Der Herr Regierungskommissär sagt nun freilich, diese Verhältnisse stehen fest, sie seyen geordnet und es lasse sich da nichts mehr machen. Damit schlägt man übrigens unsere Motion nicht zu Boden. Wir kennen die bestehende Ordnung, allein wir wollen sehen, ob wir nicht eine bessere Ordnung herbeiführen können und dazu sollte und die Staatsregierung mit Kraft behülflich seyn. Der Commissionsbericht hat uns den Rath gegeben, uns auf unseren Rechtsboden zurückzuziehen, das heißt, bei dem Adelsedict vom 23. April 1818 stehen zu bleiben. Und wahr-

lich, wenn wir alles Das erfüllen, was dieses Edict vorschreibt, dann werden wir nicht zu wenig thun, sondern die Bundesacte erfüllen, die mit ihrem inhaltschweren §. 14 neben dem mageren §. 13 dazu nöthigt. Wir werden dann, sage ich, nicht zu wenig gethan haben, denn jenes Edict hat zu Gunsten des Adels und zum Nachtheil der Bürger im Gegentheil noch viel zu viel vorgeschrieben, und wir wollen zu Gott hoffen, daß es nicht ewig so sey, sondern auch einmal der Tag anbrechen werde, wo all dieses Zeug, ich wollte sagen, alle diese historischen Rechte dem Vernunftrecht Platz machen.

Sch a a f f. Es ist allerdings möglich, daß eine solche Zeit kommt, allein ich zweifle nicht daran, daß der Abg. Peter wohl nur die Hoffnung hegt, es werde das, was er will, auf gesetzlichem Wege bewerkstelligt werden. Der Herr Regierungskommissär hat vorhin die Kammer, indem sie abermals gegen die grund- und standesherrlichen Declarationen ankämpft, mit einem Prozeßkrämer verglichen, indem er sagte, ihr Benehmen sey das eines Prozeßkrämers, der, nachdem er seinen Prozeß in allen Instanzen verloren, immer wieder auf's Neue komme und Alles aufsuche, um am Ende doch noch zu seinem Recht zu gelangen. Ich muß gestehen, daß in dieser Vergleichung etwas Wahres liegt, allein nach meinen Erfahrungen liegt auch dem Bestreben eines sogenannten Prozeßkrämers immer irgend etwas zu Grunde, was ihn zu solchen ewig wiederkehrenden Querulen veranlaßt. Es ist immer irgend ein Gefühl, daß eine Rechtsverletzung stattgefunden. Nach meinen langjährigen Erfahrungen ist in solchen Fällen gewöhnlich ein formelles, vielleicht aber auch ein materielles Unrecht durch einen Richterspruch geschehen, der nun aber einmal vollzugsreif ist und nicht mehr abgeändert werden kann, worüber sich jedoch die Leute nicht belehren lassen. Etwas Aehnliches liegt den ewig wiederkehrenden Reclamationen der Stände in dieser Frage zu Grunde, und der Umstand, daß seiner Zeit die Declarationen nicht zur ständischen Zustimmung vorgelegt worden sind, ist und bleibt eben ewig eine Verletzung der Rechte der Stände. Uebrigens handelt es sich hier um Vorkommenheiten, die einer längst vergangenen Zeit angehören und auf keinen Fall der jetzigen Regierung zur Last fallen. Inzwischen ist nun allerdings

das novum des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1836 auf die Beschwerde mehrerer Stände, und Grundherren eingetreten und der Herr Berichterstatter glaubt diesen Bundesbeschluss leicht damit wegräumen zu können, daß er sagt, er sey nirgends von dem Staatsoberhaupt verkündigt worden. Das ist richtig. Nirgends finden wir den Bundesbeschluss im Regierungsblatt. Man findet dort das provisorische Gesetz vom 16. Februar 1837, das durch diesen Bundesbeschluss veranlaßt wurde; man findet ferner das mit den Ständen vereinbarte Gesetz vom 7. Dezember 1837; allein nirgends ist von jenem Bundesbeschluss die Rede, und ich weiß wirklich nicht, ob die Regierung mehr Staatsweisheit damit entwickelt hat, daß sie jenen Bundesbeschluss nicht verkündigte oder ob die Staatsweisheit in dem Bericht zu finden ist, der gleichsam eine Beschwerde daraus macht, daß der Bundesbeschluss nicht verkündigt wurde. Derselbe besteht nun aber einmal und wir können uns nicht darüber hinaussetzen, wir können nicht darüber hinwegvollstrecken, mögen wir uns auch sträuben und wenden wie wir wollen. Die Commission giebt dem Artikel 63 der Schlußacte eine Interpretation, wodurch sie zu der Behauptung gelangt, der Bund habe incompetent gehandelt, während Andere jenem Artikel eine Interpretation geben, wonach der Bund innerhalb der Grenzen seiner Competenz gehandelt halt. Man mag nun aber die eine oder die andere Ansicht haben, so ist es eben der Bund, der seine Competenz bestimmt. Man muß mit dem Artikel 63 die Artikel 10 und 11 der Schlußacte vergleichen, wo es heißt:

Artikel 10.

„Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen, verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.“

Artikel 11.

„In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Beforgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes

erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.“

Der Artikel 13 sagt dann, welche Gegenstände eine Stimmeneinhelligkeit erfordern, und dazu gehört der vorliegende Fall nicht, sondern hierüber entscheidet die absolute Mehrheit, die nun auch entschieden hat. Ich kann deshalb dem Antrag der Commission unter Nummer 1 nimmermehr zustimmen und es kann es Niemand in diesem Saale, es wäre denn, daß Einer behauptete, die Stände- und Grundherren hätten überhaupt gar keine besonderen Rechte zu fordern, und es bestche überhaupt kein Artikel 14 der Bundesacte. Denn durch jenen Antrag laden Sie die Regierung ein, die unter Nummer 1 bis 8 aufgeführten landesherrlichen Verordnungen über die Stände- und grundherrlichen Verhältnisse alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, ohne daß etwas Anderes an die Stelle der Declarationen treten solle. Wollen Sie denn aber ein Raubsystem hier geltend machen? Das ist gewiß nicht Ihre Absicht, denn Sie erkennen ja selbst an und auch der Abg. Peter hat zuletzt anerkannt, daß die Stände- und Grundherren nach den Gesetzen des Bundes gewisse Rechte anzusprechen haben und er will ihnen wenigstens diejenigen gewähren, die das Edict von 1818 ihnen gewährt hat und wonach sie z. B. die Jurisdiction in ihren grundherrlichen Bezirken zu üben hätten. Wenn Sie ihnen nun aber gerade diejenigen Rechte verleihen wollen, welche ihnen stricto die Bundesverfassung einräumt, so werden Sie sich den Stände- und grundherrlichen Bezirken, denen Sie doch wirklich eine Wohlthat erweisen wollen, nicht sehr gefällig zeigen. Es ist besonders von dem Abg. Welcker davon gesprochen worden, die Stände- und Grundherren sollen sich auf einen höheren Standpunkt schwingen und ihre Rechte wegwerfen. Es ist ja aber Niemand um seine Rechte und Gerechtsame, wenn sie auch nur einen Schein von Recht

an sich tragen, ängstlicher besorgt, als Sie selbst. Sie machen sie auf jede mögliche Weise geltend und nun fordern Sie von den Standes- und Grundherren, sie sollen auf einmal loyal hintreten und ihre Rechte wegwerfen. Das ist wohl nicht zu erwarten. Der Abg. Straub spricht von dem Druck, der auf den standes- und grundherrlichen Angehörigen laste, und votirt zum Voraus dem Herrn Berichterstatter den Dank dieser standes- und grundherrlichen Gebiete für seinen Bericht und die darin gestellten Anträge. Diese standes- und grundherrlichen Bezirke werden aber keine Ursache haben, sich zu bedanken, wenn weiter nichts geschieht, als was der Bericht da gerade will. Es kann zu Unzufriedenheit, ärgerlichen Ausbrüchen und muthwilligen Prozessen führen, aber ein reeller Nutzen wird für diese standes- und grundherrlichen Angehörigen nicht erreicht werden, weshalb wohl jener Dank etwas zu früh ausgesprochen worden seyn dürfte. Der Abg. Welte sagt, die Rede des Herrn Regierungskommissärs werde in den Bezirken der Standes- und Grundherren einen übeln Eindruck machen. Ich glaube dieß nicht. Sie können daraus ein Bild des wahren Zustandes ersuchen und lernen, wie der Rechtsboden beschaffen ist und wie weit er geht. Sie werden dann von manchen sanguinischen Hoffnungen abstrahiren, die hie und da gehegt und vielleicht auch künstlich unterhalten werden. Dieß sollte aber nicht stattfinden, wenn man nicht zugleich auch die Mittel gewährt, diese Erwartungen und Hoffnungen zu realisiren. Hätte der Bericht den Nothstand dargestellt, der in den standes- und grundherrlichen Bezirken besteht, und von dem auch Niemand läugnet, daß die standes- und grundherrlichen Angehörigen mehr zu leisten haben, als Andere, und hätte er dann den Antrag gestellt, eine Ausgleichung in der Weise zu treffen, daß die Gesamtheit eintritt, um Dasjenige zu übernehmen, was die standes- und grundherrlichen Bürger vorzugsweise zu leisten haben — denn der Druck besteht nur im Leisten und die Ehren- und persönlichen Vorzugsrechte gönnen ihnen die Unterthanen mit Freude und Vergnügen — so hätte die Sache eine anziehendere Gestalt, und ich glaube auch wirklich, daß die Gesetzgebung berechtigt wäre, etwa auszusprechen, in den

Verhandlungen der II. Kammer 1846, 96 Prot.-Heft.

standes- und grundherrlichen Bezirken, in welchen durch den Bundesbeschluß von 1837 bestimmt ist, daß die Standes- und Grundherren nichts zu den Gemeindebedürfnissen beitragen, übernehme die Staatskasse das Bestreben. Damit wäre den standes- und grundherrlichen Angehörigen geholfen, es wäre ihnen ein reeller Dienst erwiesen und dann hätten sie Ursache, sich bei der Kammer zu bedanken. Vor der Hand haben sie aber keinen Grund dazu, denn das, was der Bericht von dem Ungemach schildert, das auf den standes- und grundherrlichen Bezirken ruht, ist, wie schon bemerkt, längst anerkannt und man braucht dieß ihnen nicht erst zu sagen. Man muß angeben, wie geholfen werden solle. Der Herr Berichterstatter hat nun aber in dem zweiten Commissionsantrag etwas ganz Neues vorgebracht. Die Herrschaft Zwingenberg soll nämlich hinsichtlich ihrer dinglichen Berechtigungen den Besitzungen des landfässigen Adels gleichgestellt werden. Die Bewohner dieser Herrschaft werden sich nun erkundigen, was man ihnen für eine Wohlthat erzeugt habe und sagen, das sind doch vortreffliche Leute in dieser Kammer, wie gut meinen es diese mit uns! Die dinglichen Berechtigungen sollen auf einmal wegfallen und was mögen nun dieß für Berechtigungen seyn? Sie werden sich sagen, jetzt zahlen wir kein Heerdrecht, keinen Sterbfall, keinen Handlohn, keine Wehrschaft mehr. Das ist ja herrlich und alles Dieß hat uns der Abg. Junghanns gebracht! Diese Leute werden aber nur gar zu bald belehrt werden, daß sie im Irrthum sind; man wird ihnen sagen, wenn sie diese Abgaben nicht mehr bezahlen wollen, so werden sie sie bezahlen müssen, und wenn der Abg. Junghanns selbst der Besitzer dieser Herrschaft, ja wenn er nicht einmal Grund- oder Standesherr wäre, sondern nur als Advokat Junghanns die Herrschaft besäße, so müßten diese Abgaben bezahlt werden. Ich sehe also nicht ein, was dieser Bezirk gewinnen soll, wenn der Besitzer jener Herrschaft eines Vorzugsrechts entäußert würde. In diesem Commissionsantrag, der übrigens materiell gar nicht gegründet ist, sehe ich lediglich nichts anderes, als eine ganz zwecklose Verlesung und hätte deshalb gewünscht, daß er weggeblieben wäre. Es ist in diesem Hause schon oft und viel über die stan-

des- und grundherrlichen Declarationen gesprochen worden, aber obgleich schon ganz andere Leute als der Abg. Jung-
h a n n s über diesen Gegenstand Bericht erstattet und
Motionen begründet haben, so ist es doch noch Niemanden
eingefallen, ein Rechtsverhältniß, wie es hier besteht, auf
solche Art anzugreifen. Ich glaube, die Sache in Betreff
der Standes- und Grundherren ist noch nicht abgemacht,
und bin weit entfernt, den Antrag zu stellen, deshalb
etwa zur Tagesordnung zu gehen, weil der Bundesbes-
schluß von 1837 vorliegt. Vielmehr habe ich die volle
Ueberzeugung, daß es eben so sehr im Interesse der
Standesherrn als der Angehörigen ihrer Bezirke liegt,
daß ihr Rechtsverhältniß im Wege der vaterländischen
Gesetzgebung regulirt werde. Es hat dieß der Fürst von
Leiningen wohl selbst anerkannt, indem er seinen Vertrag
mit der Krone nur unter der Bedingung abschloß, daß
die ständische Zustimmung erlangt werde. Diese ist erfolgt
und er ist nun für alle Zeiten in Beziehung auf seine
Berechtigung gesichert. Ich glaube nach allem Diesem, im
Einverständniß mit dem Abg. T r e s u r t, daß die Re-
gierung dringend ersucht werden sollte, unablässig sich zu
bemühen, mit den Standes- und Grundherren eine Ver-
einbarung zu treffen, wie sie nun einmal die Zeit fordert
und, wie sich von selbst versteht, diese Vereinbarung zur
ständischen Zustimmung vorzulegen.

W e l l e r: Auch ich danke dem Herrn Berichterstatter
für die Klarheit und Kürze, womit er ein so großes und
verworrenes Material uns dargelegt hat und erkläre,
daß ich mit seiner Ausführung ganz einverstanden bin.
Ueber das Materielle der Sache mich auszulassen, wird
in diesem Saale nicht nothwendig seyn, denn daß mate-
rielle Beschwerden vorliegen, hat Jedermann anerkannt
und selbst der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß
er als Berichterstatter im Jahr 1831 diese Beschwerden
als bestehend anerkannt und um Abhülfe gebeten habe.
Inzwischen soll nun aber von Seiten des Bundes ein
Act erfolgt seyn, der diese Beschwerden hebe und unser
Zurückkommen auf dieselben viel Ähnlichkeit mit der Hart-
näckigkeit eines alten Prozeßkrämers haben. So verhält
sich denn aber die Sache doch nicht. Ich glaube nämlich,
daß die Bundesacte weder ihrem Sinn noch ihren Worten

nach dem Bund irgendwo richterliche Functionen zuspricht
und der Bund also auch in keinem Fall über solche
Streitigkeiten zwischen Standesherrn und der Regierung
entscheiden konnte und auch nicht entscheiden wollte. Sprach
er über die Reclamationen der Standesherrn seine An-
sicht aus, so ist dieß in keinem Fall für uns ein binden-
des Urtheil, sondern eine Ansicht des Bundes, welche
bundesgesetzlich ganz andere Folgen hat. Der Artikel 63
der Schlußacte, auf den sich der Herr Regierungscom-
missär bezieht, spricht aus, der Bund solle die Beschwerde
der Standesherrn prüfen und wenn er sie gegründet
finde, eine genügende Abhülfe derselben bewirken. Der
Bund hat nun diese Beschwerde geprüft, er hat sie ge-
gründet gefunden und an ihm ist es nun, die genügende
Abhülfe zu bewirken. Wenn ich mich nun aber in den
Bundesgesetzen umsehe und untersuche, worin die genü-
gende Abhülfe bestehe, die der Bund in einem solchen
Fall leisten kann, so stoße ich durchaus auf keine Be-
stimmung der Bundesacte, die der Bund berechtigte, selbst
als Richter aufzutreten und Urtheile zu geben. Er hat
nur die zwei Rechte, entweder einen Fall in eigener
Sache vor ein Austrägalgericht oder im andern Fall vor
die Landesgerichte zu weisen. Von dem ersten Fall han-
delt der Artikel 11 der Bundesacte, welcher sagt, der
Bundesversammlung liege ob, die Vermittlung durch einen
Ausschuß zu versuchen und falls dieser Versuch fehl-
schlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung
nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Aus-
trägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streiten-
den Theile sich sofort zu unterwerfen haben. Der Art. 29
der Schlußacte spricht speciell von Beschwerden der Stan-
desherrn gegen die betreffende Regierung und verfügt
nicht, daß der Bund in der Sache zu entscheiden habe,
sondern sagt nur, es solle in dem dort bezeichneten Fall
der Bund dahin einschreiten, daß er dem verletzten Stan-
desherrn die richterliche Hülfe bei den Gerichten der
Bundesregierung selbst, die ihn verletzt hat, erwirke. Die
ganze Competenz und Thätigkeit des Bundes in Strei-
tigkeiten zwischen Bundesgliedern selbst und der letzteren
mit den ihnen untergeordneten Standesherrn besteht also
nach Wort, Sinn und Geist der Bundesacte nur darin,

daß der Bund entweder einen Vergleich versucht, und im betreffenden Fall ein Austrägalgericht anordnet und eine Entscheidung durch dasselbe herbeiführt, oder in Fällen, wo den Standesherrn die Rechtshülfe bei den inländischen Gerichten der Bundesregierung versagt wird, dahin wirkt, daß denselben die rechtliche Entscheidung über den vorliegenden Fall eröffnet werde. Damit ist die Competenz des Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und Beschwerden der Standesherrn zu Ende. Eine weitere Bestimmung darüber giebt es nicht, und wenn also der Artikel 63 der Wiener Schlussacte im Allgemeinen sagt, der Bund solle, wenn er die Beschwerden der Standesherrn gegründet finde, dahin wirken, daß geeignete Abhülfe derselben erfolge, so will die Competenz des Bundestags hierdurch nicht ausgedehnt werden. Findet der Bund die Beschwerde eines Standesherrn für ungegründet, so läßt er sich auf die Sache gar nicht ein, sondern weist ihn ab. Findet er sie aber gegründet, so darf er nicht entscheiden, sondern nur dafür sorgen, daß die Sache zu einer Austrägalentscheidung gebracht oder wenn sie sich vor die Landesgerichte eignet, von diesen entschieden werde. Wenn also der Bund über jene Beschwerden der Standesherrn dahin entschieden hat, daß er sie für gegründet halte, so ist die badische Regierung hieran noch keineswegs wie an ein Urtheil in letzter Instanz gebunden, sondern sie kann, wenn sie die Ansicht des Bundes nicht für gegründet hält, und sich ihr nicht fügen kann, verlangen, daß ein Vergleich eingeleitet oder ein Austrägalgericht bestellt werde, das zwischen ihr und den Standesherrn urtheilen solle. Die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, daß der Bund in letzter Instanz als Richter entschieden habe und wir Prozeßträger seyen, die sich auch nach einer rechtsgültigen Entscheidung nicht beruhigen wollten, ist hiernach durchaus nicht gegründet, sondern wir können, ungeachtet der Ansicht des Bundes, immer noch recht gut fordern, daß die Sache von dem Bund verglichen oder durch eine Austrägalinstanz oder die Bundesgerichte entschieden werde und ich halte nach allem diesem den Antrag der Commission, so weit er sich auf den ersten Punkt bezieht, für vollkommen gegründet. Der Abg. Schaaff hat gesagt,

unser Verlangen gehe zu weit und wir wollten ein Raubsystem aufstellen, indem wir die Declarationen beseitigt wünschten, ohne zu sagen, was an deren Stelle treten solle. Darauf erwidere ich aber, daß wenn das letzte Gesetz beseitigt wird, das vorlegte, welches noch rechtlich erlassen ist, an dessen Stelle tritt. Ein solches haben wir. Es ist das Edict von 1808, welches mit der Verfassung gegeben wurde oder noch vor Verkündigung der Verfassung von dem Regenten ausgieng, also vollkommen gültig ist. Nur die neuen Gesetze, die ohne ständische Zustimmung in's Leben traten, haben keine Kraft.

Buff: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil dadurch das Gefühl der Gerechtigkeit in meiner Brust tief verletzt ist. Ein solches Vernunftrecht, auf dessen Dictate sich hier berufen wird, soll sich nicht in meine Jurisprudenz einschleichen. Das historische Recht hat als positives Recht Geltung und kann nur auf gesetzlichem Wege aufgehoben werden. Der Herr Berichterstatter hat sich übrigens auch in die Geschichte eingelassen, freilich in eine solche, wie er sie mit Frescozügen darstellt. Die Geschichte beginnt mit der französischen Revolution und endigt mit der Aussicht ebenfalls auf eine Revolution, wenn auch nicht eine legale, doch eine factische. Wenn man aber die gemachte Geschichte beseitigt, und jene dafür hinsetzt, die der Wirklichkeit entspricht, so werden die Anträge, wie sie der Bericht enthält, nicht als gerechtfertigt erscheinen. Wenn wir von dem Adel sprechen, so haben wir dreierlei Classen zu unterscheiden, nämlich den hohen Adel, das heißt, die sogenannten Standesherrn, oder die Mediatisirten; ferner die ehemalige Reichsritterschaft, Grundherren genannt, und den landsässigen Adel. Der hohe Adel selbst zerfällt wieder in mehrere Classen, welche Classification jedoch mit Ausnahme einer einzigen Seite derselben hier nicht von Einfluß ist. Wenn wir nun die gegenwärtig bestehenden Gesetze, die auf die vorliegende Frage Anwendung haben, gehörig verstehen wollen, so wird es gut seyn, wenn wir die Rechtsgeschichte, die uns sagt, wie diese Gesetze sich gestaltet haben, in etwas verglei-

chen. Bekanntlich war es der Rheinbund, der dem Adel zuerst die Wunden geschlagen hat, worüber er sich noch beklagt, und zwar war es jene Richtung des Rheinbundesstaatsrechts, die nicht bloß gegen den Adel, sondern gegen alle Corporationen feindselig austrat. Ich erinnere hier nur an das Schicksal der Reichsstädte. Auch diese hatten ihre verbrieften und urkundlichen Rechte, allein das Regiment des Rheinbundes hat sich auch über diese hinausgesetzt. Schon damals hat man gesagt, die Rechte des Adels und der Reichsstädte seyen Privilegien, die sich unter einer französischen Verwaltung mit dem Gedanken der Einheit nicht vertragen und beseitigt werden müßten um tabula rasa für die unbeschränkte Staatsgewalt und den damals grundgesetzlich anerkannten Absolutismus zu haben, dem die Dictate von dem Ausland zugeschickt wurden. Der Satz aber, der selbst von Regierungen gesetzlich ausgesprochen wurde, daß jenes Privilegien seyen, ist grundfalsch. Es sind Rechte und Trümmer einer Staatsgewalt, die früher die Häupter der Familien des hohen Adels hatten, und die auf dem Wege der Gewalt, nämlich der Mediatisirung beseitigt wurden. Denken Sie sich in das Gefühl und die Gedanken eines solchen Mannes, der den Tag zuvor noch Landesherr, den andern Tag aber Unterthan war und zwar Unterthan eines Fürsten, dessen Gebiet der Größe seines eignen Gebiets gleich war. Wie kann man im Hinblick auf dieses harte Schicksal, das uns auch einmal, wenn gleich in unbedeutenderem Maße treffen kann, nur schlechtthin sagen, das sind Privilegien die du verloren hast? Nein, es handelt sich hier um einen kleinen Rest eines ungeheuren Umfangs von Rechten. Das System, das von den einzelnen Regierungen des Rheinbundes festgehalten wurde, war in den verschiedenen Gebieten verschieden, indem die Betreffenden in dem einen milder, im andern härter behandelt wurden. In Baiern erschien, wie Sie wissen, eine Verordnung vom 29. März 1807, die auch noch jetzt für uns von Bedeutung ist, eine Declaration, die Souverainitäts- und Subjectionverhältnisse in den untergeordneten Landestheilen betreffend, und diese Verordnung ist es, die die Standesherrn noch am mildesten behandelte. In anderen Ländern wurden

sie härter behandelt und bei uns erschien, wie bekannt, eine Verordnung vom 20. März, vom 22. Juli und 8. October 1807. In diesem Zustande ging die Sache fort bis zu dem Wienercongrès. Es war natürlich, daß bei der großen Reconstruction der öffentlichen Verhältnisse auch die Mediatisirten wieder daran dachten, ihre durch den Rheinbund verlorene Rechte um so mehr wieder zu gewinnen, als selbst die Monarchen erklärt hatten, die Rheinbundszeit sey gewissermaßen nur eine intermediäre, es sey damals nicht das freie Recht herrschend gewesen, sondern fremder Einfluß habe die Gesetze dictirt. Die Mediatisirten suchten also wieder zu ihren Rechten zu kommen, allein bekanntlich geschah nichts; doch hatte man so viel Billigkeit, anzuerkennen, daß man ihnen wenigstens eine Erinnerung an ihre frühere Landeshoheit geben müsse, eine Erinnerung aber, daß bei dem ganz andern System, welches sie nachher wie vorher als Unterthanen, wenn auch von der privilegiertesten Klasse behandelte, eine wahre Anomalie war. Es handelte sich darum, ihnen eine Curiatstimme zu verleihen, was deshalb eine Anomalie ist, weil es im ersten Artikel der Bundesacte heißt, der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte &c. Die Standesherrn sind aber keine Souveräne, sondern Unterthanen, weshalb jenes Recht eine Anomalie gewesen wäre. Auf wiederholte Aufforderungen und Eingaben der Standesherrn, kam man endlich dahin überein, daß man ihnen eine Garantie für ihre Rechte geben müsse, welche weiter gehe, als die durch den Rheinbund gewährte, und so entstand der bekannte Artikel 14 der Bundesacte, auf den ich zurückkommen werde. Diesem Artikel gemäß, mußte nun die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten eingerichtet werden. Auch eine so kurze Zeit, wie sie von dem Rheinbund bis zu der Bundesacte verlief, hat gewisse Rechtsverhältnisse geschaffen, deren Aenderung den Regierungen unangenehm seyn mußte, weshalb sie sich auch sehr ungern von jenem Zwischenzustand trennten. Die Standesherrn aber erhoben wiederholt Reclamationen bei dem Bund. Sie verlangten die Einsetzung in die ihnen versprochene Curiatstimme, und hatten Beschwerden gegen die Regierungen, von

denen sie glaubten, der Artikel 14 sey nicht vollzogen. Die kurze Zeit von 1816—1820, wo die Schlußacte gegeben wurde, hat nun den Bund überzeugt, daß bei den vielen Beschwerden die vorlagen, noch eine weitere Garantie gegeben werden müsse, die besonders darauf berechnet ist, zu bestimmen, welchen Schutz die Standesherrn zu fordern haben, wenn sie in Conflict mit den Regierungen gerathen. Hierauf mußte man um so mehr kommen, als inzwischen ständische Verfassungen erschienen, und die Stände sich in ihrer ganzen Richtung auf die Seite der Regierung gegenüber von den Standesherrn schlugen. Da erschien nun der bekannte Artikel 63 der Wiener Schlußacte von 1820 und es ist bekannt, daß von dieser Zeit an die Beschwerden der Standesherrn gegenüber von den Regierungen sich mehr und mehr häuften, wie sie denn auch insbesondere gegen die badische Regierung wiederholt beschwerend bei der Bundesversammlung auftraten. Bei uns wurde das Adelsedict von 1818 gegeben, allein unmittelbar vor Eröffnung des ersten Landtags erschien ein neues Edict, das jedoch die Stände nicht anerkannten. Die Beschwerden der Standesherrn in Baden waren nun deshalb um so zahlreicher, weil die Gesetzgebung besonders bei den Ständen eine regere war, als in vielen anderen Ländern und namentlich Gesetze umfassender Art gegeben wurden, wobei ich nur an die Gemeindeordnung erinnere, die die Interessen der Standesherrn vielfach berührte. Der Bund ist nun auf die vorliegenden Beschwerden eingeschritten, er hat den Reclamanten theilweise Recht gegeben, und es entstand jetzt die Frage, wie dem Zustand der Dinge abgeholfen werden solle. Es sind übrigens nicht bloß die Standesherrn beschwerend aufgetreten, sondern auch die ehemalige Reichsritterschaft und die Grundherren, deren Verhältnisse auf analoge Weise geordnet worden sind. Diese Grundherren hatten im Jahr 1806, durch die Rheinbundsacte gar keine Rechte erhalten, denn diese schweigt ganz von einer Garantie für dieselben, und was den landsässigen Adel betrifft, so kommt er hier gegenüber dem Bund nicht in Frage. Die Gesetzgebung über den landsässigen Adel ist bloß territorialer Natur und der Bund hat dießfalls keine Garantie gegeben. Dieß

ist der Zustand wie er besteht, und nun fragt es sich, was das gegenwärtig bestehende Recht über diese Verhältnisse sagt. Hier wird es vorzugsweise darauf ankommen, welche Normen und in welcher Abstufung sie eintreten, und vor Allem ist der Satz aufzustellen, daß der Vertrag die erste Norm ist. Wenn diese Standes- und Grundherren Verträge mit der Regierung eingehen, und diese zur Zustimmung der Stände vorgelegt werden, so ist die Sache vorweg geordnet. Was geschieht aber dann, wenn solche Verträge nicht zu Stande kommen? Alsdann hat man sich an die Gesetzgebung des Landes zu halten, allein in Beziehung auf diese Gesetzgebung tritt der Bundestag in eventum ein, was bei den Verträgen nicht der Fall ist. Wenn eine Sache vertragsmäßig geordnet ist, und die Stände ihre Zustimmung gegeben haben, so ist sie fertig; allein mit der Gesetzgebung verhält es sich anders und der Bund tritt hier deshalb mit vollem Recht ein, weil er die Garantie für diese Verhältnisse übernommen, also das Recht hat zu prüfen, ob dem Rechtszustand, den er durch die Bundesacte sanctionirt hat, Genüge gethan sey oder nicht. Man hat davon gesprochen, es sey diese Sache auf dem Wege einer gerichtlichen Entscheidung zu erledigen, ja es hat sogar der Abg. Keller gesagt, hier sey eine Austrägalinstanz competent. Der Herr Abgeordnete muß aber aus der Bundesacte wissen, daß eine Austrägalinstanz nur bei Streitigkeiten zwischen einer Bundesregierung und einer andern entscheiden kann. Hier handelt es sich aber um einen Streit zwischen einer Bundesregierung und ihren privilegierten Unterthanen, nämlich den Standesherrn und von einer Austrägalinstanz kann hier durchaus keine Rede seyn. Es fragt sich nun aber, in welcher Eigenschaft denn der Bund hier eintritt? Betrachten Sie die ganze Deconomie der Bundesacte, so finden Sie, daß er in der Weise eintritt, wie ich bereits angeführt habe, nämlich prüfend, ob durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes dem Rechtszustand genügt sey, den der Bund aufgestellt hat. Vor Allem ist hier zu bemerken, daß der Artikel 14 der Bundesacte, welcher letztere an ihre allgemeinen Bestimmungen, die die Organisation des Bundes überhaupt betreffen, besondere Bestimmungen knüpft, in

der zweiten Abtheilung steht, die gerade jene besonderen Bestimmungen enthält. Der Bund hat nämlich richtig erkannt, daß er nicht bloß eine Gemeinsamkeit des öffentlichen Rechts rücksichtlich der Bundesverfassung, sondern auch ein gemeines Recht außer der Bundesverfassung für diejenigen Verhältnisse feststellen muß, die nicht durch eine einzelne Regierung erledigt werden können, und bei welchen auch nicht vorauszusehen ist, daß auf dem Weg der Vermittlung und des Vertrags eine gemeinschaftliche Vereinbarung zu Stande gebracht werden kann. Daher kommt die Bestimmung des Artikel 12 über die Errichtung von Gerichtshöfen dritter Instanz; ferner der Artikel 13 über die Garantie der ständischen Verfassungen, der Artikel 14 über die Verhältnisse der Standesherrn, der Artikel 15 mit seiner Bestimmung über das Rheinschiffahrtsoctroi ic. Der Artikel 16 mit seiner Garantie, die er den Kirchen gewährt, und der Artikel 18, worin, nachdem die Rechte der Korporationen erledigt sind, das allgemeine deutsche Bürgerrecht für alle Unterthanen in Deutschland ausgesprochen ist und Allen, dem Adel, dem Volk, den Korporationen und den einzelnen Unterthanen, die in diesem Artikel bezeichneten Rechte garantirt sind. Nun fragte man, ob diese garantirten Rechte den Bestimmungen der Verfassung des Bundes entsprechen? Sowohl in der Rheinbundsacte, als in der Bundesacte sind gewisse Rechte enthalten, die den Standes- und Grundherren zu verleihen sind; allein weil sie nicht sämmtlich einzeln aufgeführt werden konnten, wurde eine ergänzende Bestimmung gegeben, ein Maß des Minimums festgesetzt, und dieß ist durch die bairische Verordnung von 1807 geschehen. Diese Verordnung, sage ich, enthält das Minimum, und weniger als dieses darf keine Bundesregierung geben, wogegen sie allerdings mehr geben kann. Das Verhältniß ist also durch Vertrag oder Gesetzgebung zu ordnen, allein die Superiorität der Bundesgesetzgebung ist klar ausgesprochen, und nun kommt noch der Artikel 63 der Schlussacte zur Erwägung, welcher einfach sagt: „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der Artikel 14 der Bundesacte in Betreff der mittelbar ge-

wordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. . . . Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung, der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.“

Diese competenten Behörden sind nicht nur bloß die Gerichtsberichternden, sondern überhaupt diejenigen Behörden, die darüber zu wachen haben, daß die Bundesverfassung vollzogen werde, und es bleibt deßhalb nach wie vor die Superiorität der Bundesgesetzgebung hier maßgebend, und wenn da von einem Recurs an den Bundestag die Rede ist, so ist es kein Recurs im gerichtlichen Wege, sondern die Anrufung des Bundes, daß die Garantien geboten werden, die hier nothwendig und durch positive Rechte bestimmt sind. Nun sagt man, der Adel habe eine sonderbare Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft. Glauben Sie aber sicher, meine Herren, daß dieser Adel eine Stellung hat, die mit jener des Bürgerthums nicht in Conflict gerathen kann, wenn sie gehörig aufgefaßt wird. Dem Adel kann man dagegen nicht zumuthen, Rechte aufzugeben, die die Mittel für die Bewahrung seiner Stellung sind. Man sagt, die grundherrlichen Unterthanen seyen übel daran. War dieß aber früher anders? Früher waren sie frei, gegenüber von den Hörigen, und die Aufregung von der man spricht, ist vielfach eine künstliche. Wenn solche Theorien gehört werden, wie wir sie heute hörten, so kann es allerdings aufregen; allein die Remesse bleibt nicht aus. Es wird auch gegen das Bürgerthum noch zu einer Stellung kommen, die eben so gefährlich ist. Die Gerechtigkeit ist die Grundsäule der Staaten!

(Unruhe und vielfaches Verlangen, daß der Redner enden möge.)

Blankenhorn-Krafft: Man kann uns nicht zumuthen, in jeder Sitzung und bei dem nahen Schluß des Landtags eine Vorlesung von dem Abg. Buss anzuhören.

Buss: Die Herren brauchen nur nicht Gegenstände in die Discussion zu bringen, die nicht daher gehören.

Präsident: Glauben Sie nicht, daß Sie nunmehr gehörig unterrichtet seyen über eine Sache, die schon so vielfach hier besprochen worden ist?

Kapp: Das „vielschwägende und vielbeschwägte Landstandswesen“ — um in der Sprache eines großen Abgeordneten zu reden — würde sich wenig mit der Aufgabe dieses Hauses vertragen, wenn die Reden, die wir so eben von daher vernommen, nicht das gerade Gegentheil von dem erweisen würden, was sie erzielten. In der That tragen die angeführten Beweisgründe die deutliche Gewähr an sich, daß ihrer Fassung der zweite Theil der Logik des Petrus, nämlich des alten Petrus Ramus gebührt. Vollständig folgen sie daher jener bekannten Schlußart, welche lautet:

Dieweil der Löwe ein grimmiges Thier ist,

Also müssen wir in einem neuen Leben wandeln.

Der Löwe, meine Herren, ist wirklich ein grimmiges Thier. Er könnte uns also nach dieser frommen Logik vorzeitig verschlingen, ein unseliges Ende uns bereitend, wollten wir nicht vorher schnell noch in einem neuen Leben wandeln.

Die Schwingungen dieses Gedankenlaufes lassen sich daher auch hier nur mit den Sprüngen vergleichen, durch welche sich die Apostasie auszeichnet, deren Wirkung dieser Gedankengang ist und die sich selbst dem Sumpsthier verglichen hat, welches sich um die beneidete Größe eines Stieres bis zum Zerplatzen angestrengt. Denn unter den lebenden Wesen, welche die Fabel im Munde des Volkes verherrlicht, zeigt, wie schon gesagt, nur diese Art von Geschöpfen solche sprungkräftige Mißbildungen, daß sie bald geschwänzt und üppig, bald ungeschwänzt und ohne Anhang erscheint. Die Größe des Stieres aber ist auch in dieser Beziehung gleich dem grimmigen Löwen, welcher suchet, wen er verschlinge, das Sinnbild der erzielt-

ten Größe jener amphibischen Partei, deren Macht und Gewalt der hochgeehrte Redner bald drohend und ohne Rückhalt herausrühmt, bald weltklug wieder in Abrede stellt, je nachdem ihr dieses oder jenes zu frommen scheint, heute so, morgen so. Demnach glaube ich der Achtung dieses Hauses die Erklärung schuldig zu seyn, daß man den Anträgen des Berichterstatters schließlich keinen bessern Dienst leisten konnte, als durch solche Angriffe auf sie. Der Bericht selbst bleibt eine geschichtliche Urkunde, ein Denkmal der gründlichen Behandlung dieser Frage in unserer Kammer. Die letzten Angriffe, da sie sich selbst widerlegen, welcher Widerlegung sollten sie noch bedürfen? Wohl hatte ich mir das Wort vorbehalten, verzichte aber nunmehr auf dasselbe, und trage, nachdem unser Gegner sich ganz ausgesprochen, da die Sache genugsam für uns spricht, im Angesicht der längst unruhigen Kammer auf Abstimmung an. Vielfacher Ruf zur Abstimmung.

Der Präsident will hierauf die Discussion schließen und nur noch dem Berichterstatter das Wort geben.

Welcker: Da ich persönlich angegriffen bin, so müssen mir noch einige Worte gestattet seyn. Ich habe die Competenz des Bundes nicht bestritten, sofern davon die Rede ist, das Recht auf gehörigem Wege zu schützen, wohl aber gesagt, es bestehe dieser Schutz darin, daß der Bund die betreffenden Parteien an die Gerichte weise, denn das ist der Weg, den er selbst bezeichnet. Die Gegner haben mir geradezu in der Hauptsache Recht gegeben, indem sie selbst einen solchen Beschluß des Bundes für unmöglich erklären und zugeben, die Declarationen müssen auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen. Auch sagt die Schlusacte selbst, daß Verfassungen nur auf dem verfassungsmäßigen Wege, nämlich Vereinbarung mit den Ständen, abgeändert werden können. Wenn also einseitig Bestimmungen von der Regierung gegen die Verfassung getroffen werden, so ist dieß eine Verletzung derselben, und es handelt sich hier, gegenüber von den badischen Bürgern, um ein jus singulorum. Nun sagt aber der §. 7 der Bundesverfassung ausdrücklich, daß eine Mehrheit der Bundesversammlung nicht competent ist jura singulorum aufzuheben. Wenn richtig wäre, was der

Abg. Tresurt sagt, daß der Bund hierüber competent entscheiden könne, so könnte er es auch sanctioniren, wenn die Regierung in solchen Declarationen ausprähe oder ausgesprochen hätte, es sollen von nun an die Standesherrn allein das Gesetzgebungsrecht in Baden haben. Schließlich will ich nur noch erklären, daß ich einer solchen bodenlosen despotischen Theorie, wonach der Bund die Verfassung einseitig abändern könnte, nimmermehr zugestimmen vermöge. Die badische Regierung hätte bei dem Bund geltend machen sollen, daß die früheren Declarationen auf keiner Vereinbarung zwischen den gesetzgebenden Factoren beruhten. Die badische Verfassung kann einseitig nicht aufgehoben werden, selbst nicht durch Bundesbeschluß.

Da wiederholt zur Abstimmung gerufen wurde, so fragt der Präsident die Kammer, ob mit Vorbehalt des Wortes für den Berichterstatter zur Abstimmung geschritten werden solle?

Diese Frage wird bejaht, worauf

Jung h a n n s II. das Wort erhält und äußert: Es war nicht meine Absicht ein wildes Feuer in die Kammer zu werfen, wie es mein Bericht ohne meine Schuld veranlaßt hat. Die Sache, worüber wir heute verhandeln, ist schon in vielen Kammeritzungen zur Sprache gekommen und hat jedesmal Anklang gefunden, indem theils mit großer Stimmenmehrheit, theils mit Stimmeneinheit die Commissionsanträge angenommen wurden, die, wie die vorliegenden, nicht nur im Interesse der standes- und grundherrlichen Bezirke, sondern in jenen des ganzen Landes gestellt waren. Ich wende mich nun zuvörderst zu den Einwendungen, die wir von der Regierungsbank gehört haben. Die erste ging dahin, daß wir dieser Sache eine practische Seite hätten abgewinnen sollen. Was aber unter dieser practischen Seite verstanden wird, hat der Herr Regierungscommissär uns eigentlich nicht gesagt. Ich halte für die practische Seite diejenige, die sich auf dem Boden des Gesetzes hält, und nächstdem auch der Vernunft entsprechende Anordnungen rechnet. Der Herr Regierungscommissär hat dem Bericht vorgeworfen, daß darin mit zu harten Worten von der gedrückten Lage der standes- und grundherrlichen Unterthanen die Rede sey.

Ich muß gestehen, daß ich selbst gewünscht hätte, einen Lobgesang statt Klagen anstimmen zu können, allein der Stoff ist eben von der Art, daß man weder loben noch preißen kann, sondern seine Klagen über die bejammernswerthe Lage der Leute aussprechen muß, die in diesen gedrückten Verhältnissen leben müssen, und es sind deren beinahe 400,000, die in diesem Zustande leiden und schmachten. Jedenfalls habe ich mich nicht stärker ausgesprochen, als es in den Jahren 1819, 1833 und 1835 hier geschehen ist, und der Unterschied möchte vielleicht nur darin bestehen, daß ich an die einzelnen Thatsachen sofort das Urtheil angereiht habe, während die früheren Berichterstatter erst sämmtliche Thatsachen vortrugen und dann ganz am Schluß ihr Collectivgutachten abgaben. Ich will übrigens, da man mir doch den Vorwurf der Härte machte, eine Aeußerung mittheilen, die von einem Mitgliede der ersten Kammer ausgieng, und also lautet: „Nachdem der Adel aufgehört hatte, Obrigkeit zu seyn, gab es eine Wirkung ohne Ursache, eine Folge in der späteren Zeit, der kein Grund entsprach. Es lag darin eine Verhöhnung für beide Theile, von welchen der eine nicht wußte, warum er gab, der andere, warum er empfing.“

Diese Worte, die noch dazu aus dem Munde eines Adetigen kommen, sind viel stärker, als die meinigen. Der Herr Regierungscommissär vergleicht uns ferner mit Prozeßkrämern. Wenn aber wir dieses seyn sollten, so hat es in der Geschichte doch noch größere Prozeßkrämer gegeben. Ich will nur an die römische Curie erinnern, die fortwährend gegen den westphälischen Frieden protestirte, seit welchem nun doch beinahe 200 Jahre abgelaufen sind, dann an die Polen, die ohne Aufhören gegen ihre Unterdrückung protestiren, ferner an die Holsteiner, deren Protestation wir vor kurzem unseren vollen Beifall schenkten, an deutsche Fürsten, wie z. B. den Kurfürsten von Hessen, der stets gegen die Rheinbundesacte protestirte, bis er in seine alten Rechte eingesetzt wurde, und endlich an die Standes- und Grundherren selbst, die schon beim Wiener Congress die Wiedereinfegung in den Zustand von 1805 verlangten und dieses Begehren, obwohl es keine gesetzliche oder vernünftige Grundlage hat,

ohne Unterlaß bis auf die neueste Zeit und leider mit allzuglücklichem Erfolge, bei jeder günstigen Gelegenheit erneuerten. Die Regierung erkennt an, daß die Declarationen den Standes- und Grundherren mehr Rechte geben, als die Bundesacte; sie sagt aber, letztere sey unbestimmt und deshalb müsse man ihnen größere Rechte ertheilen. Ich bin weder mit diesem Schluß noch mit dem Vorderatz einverstanden. Ich glaube, daß die Rechte der Standes- und Grundherren durch die Bundesacte ganz klar bestimmt sind, und wenn je eine Unbestimmtheit vorhanden wäre, so sollte man die Interpretation den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen anpassen und etwa den Artikel 14 mit dem Artikel 2 in Verbindung bringen, worin die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten anerkannt und letzteren in Beziehung auf das Gesetzgebungsrecht und sämtliche Rechte, die einem souveränen Staat zustehen, keine Schranke gesetzt ist. In Beziehung auf den Artikel 63 der Wiener Schlußacte, hat indessen der Herr Regierungscommissär Velt heute eine Interpretation gegeben, wie wir sie bis jetzt noch nicht hörten. Es ist über diesen Artikel, so oft der vorliegende Gegenstand zur Sprache kam, ausführlich gesprochen worden, und es hat namentlich der Abg. Rittermaier in seinem früheren umständlichen Bericht diesen Artikel vollständig erläutert, ohne daß irgend ein Widerspruch von Seiten eines Mitgliedes der Kammer oder der Regierungscommission dagegen erhoben wurde. Ja es hat die Regierung selbst mehrmals zugegeben, daß sie in ihren an den Bundestag abgegebenen Erklärungen den Art. 63 auf dieselbe Weise interpretirt habe, wie wir ihn in dieser Kammer interpretirten. Ich glaube, daß wir bei dieser Uebereinstimmung der Kammer mit der Regierung und zwar in Fällen, wo sie ihre wahre Ueberzeugung ausgesprochen hat, wohl darauf bauen können, daß unsere Interpretation eine richtige sey. Der Herr Regierungscommissär hat ferner gesagt, man compromittire sich, wenn man den anderen Standes- und Grundherren sage: auch sie sollten sich an den Bundestag wenden und denselben Beschluß einholen, wie der Graf von Leiningen und die Kreichgauer Ritter. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die Beschlüsse des Bundestags nicht immer

Verhandlungen der II. Kammer 1846, 98 Prot.-Bst.

am schnellsten gefaßt werden. Die Standesherrn haben schon im Jahr 1832 ihre Protestation gegen das Gesetz von 1831 eingereicht und erst im Jahr 1837 ist es zu einem Bundesbeschluß gekommen. Wenn sodann auch die Verhältnisse der übrigen Standes- und Grundherren, die nicht querulirt haben, den Verhältnissen derjenigen, die sich beschwerten, in etwas ähnlich seyn mögen, so kann man doch nicht sagen, daß eine Declaration oder ein Rechtsverhältniß dem andern gleich sey wie ein Ei dem andern, weshalb es auch nicht unmöglich ist, daß in Beziehung auf jene anderen Fälle eine entgegengesetzte Entscheidung ergeht, welche letzteres besonders hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Grundherren vom Hegau geschehen könnte, da, wie schon in dem Bericht nachgewiesen wird, durchaus nicht unzweifelhaft hergestellt ist, daß diese ehemals reichsunmittelbar waren. Der Herr Regierungscommissär sagt uns zwar, sie hätten sich in dem Besitz der Reichsunmittelbarkeit unter österreichischer Herrschaft befunden, allein die Schriftsteller, die ich noch gelesen habe, sagen das Gegentheil und insbesondere behauptet Maier, der darüber genaue Forschungen anstellte, daß die Ritter des Hegaus durchaus nicht im Besitz der Reichsunmittelbarkeit gewesen seyen, sondern gegen die Landeshoheit, die Oesterreich in Anspruch genommen, zwar protestirt hätten, aber ungeachtet ihrer Protestation fortwährend unter der Hoheit von Oesterreich gestanden seyen. Wir ersehen ferner aus Maier, daß die österreichische Gesetzgebung und die österreichische Gerichtsbarkeit im Hegau ausgeübt worden sind. Die Grundherrlichkeit bestand aber vorzugsweise in der Gerichtsbarkeit; von ihr ist alle Landeshoheit und Landesherrlichkeit ausgegangen, und da nun jene Ritter nicht einmal die Gerichtsbarkeit zu üben hatten, sondern den Nellenburgischen Landesgerichten unterworfen waren, so ist klar, daß ihnen eine Landeshoheit oder Landesherrlichkeit niemals zustand, oder daß sie wenigstens nicht im Besitze derselben waren. Was ich in Beziehung auf den Grundsatz angeführt habe, den Oesterreich in seinen Staaten geltend machte, und wonach in den sämtlichen österreichischen Staaten Niemand als die Erzherzoge von Oesterreich eine Landeshoheit oder Landesherrlichkeit ausüben konnten, hat

der Herr Regierungscommissär nicht widersprochen und es läßt sich auch nicht widersprechen. Derselbe behauptet ferner, die Declaration von 1827 erteile der Herrschaft Zwingenberg nichts anderes, als persönliche Ehrenrechte. Das ist durchaus nicht der Fall, denn es verleiht ja diese Declaration jener Herrschaft dieselben Rechte, die der Standesherrschaft Fürstenberg erteilt wurden und enthält nur die Clausel: es werden diese Rechte vor der Hand nicht ausgeübt werden. Sobald aber die Besitzer dieser Herrschaft die fraglichen Rechte ausüben wollen, sind sie nach der Declaration dazu berechtigt. Ich gebe nun zu, daß in diesem Augenblick eine solche Übung nicht im vollen Umfange, sondern nur in so ferne stattfindet, als in Zwingenberg ein Forstmeister lebt, der in dieser Eigenschaft die Forsthohheit ausübt. Ein weiteres Hohheitsrecht wird von der Herrschaft Zwingenberg nicht ausgeübt, aber es kann, wie gesagt, geübt werden, sobald die Besitzer es wollen. Uebrigens legt die Commission hierauf kein großes Gewicht, sondern hat nur für Pflicht gehalten, diesen Punkt zur Sprache zu bringen, damit nicht der Fall vorkommt, daß die in der Declaration ange deuteten Rechte wirklich geltend gemacht werden. Ich bin deshalb auch von der Commission ermächtigt, den Antrag unter Nummer II der sich auf die Herrschaft Zwingenberg bezieht, einstweilen zurückzunehmen, wodurch indessen von der Reclamation jener Declaration durchaus kein Umgang genommen werden soll. Vielmehr bleibt der Antrag unter Nummer I bestehen, wonach alle Declarationen, also auch diejenige, die sich auf die Herrschaft Zwingenberg bezieht, reclamirt werden sollen. Es soll ferner, wenn wir den Antrag unter Nummer II für jetzt zurückziehen, damit nicht ausgesprochen werden, daß wir die Erklärung, die uns von der andern Seite gegeben wurde, für die richtige anerkennen. Ich halte sie vielmehr für durchaus falsch. Die Herrschaft Zwingenberg ist, wie wir aus der Geschichte wissen, nichts anderes gewesen, als ein Besitztum ehemaliger Reichsritter; sie kam in späterer Zeit unter pfälzische Hohheit und wurde von dem Kurfürsten Theodor von der Pfalz, dem Grafen, nachherigen Fürsten von Brezenheim unter Vorbehalt der Landes Hohheit verliehen. Im Jahr 1808 erwarb sie der

Großherzog Karl Friedrich, und aus dessen Händen kam sie in den Besitz des jetzigen großherzoglichen Hauses und zwar in der Eigenschaft, die sie vorher hatte, wo sie, als unter pfälzischer Hohheit stehend, zu den Besitzungen des landsässigen Adels gehörte. Wenn, wie der Abg. Erfurt sagt, der Fürst von Leiningen diese Herrschaft von dem Fürsten von Brezenheim kaufte, so hat er sie mit der Eigenschaft erworben, die sie früher hatte, und in derselben Eigenschaft wieder auf den neuen Besitzer übertragen, was jedoch erst im Jahr 1808 erfolgte, nachdem der Fürst von Leiningen seine Landes Hohheit längst verloren hatte. Was in dem Commissionsberichte über die Herrschaften Salem und Petershausen gesagt wurde, hat der Herr Regierungscommissär nur theilweise widersprochen, dabei aber eine Behauptung aufgestellt, die eine Erwiderung nothwendig macht. Er sagte nämlich, Salem sey eingetauscht worden für eine reichsunmittelbare Herrschaft, als welche er die Herrschaft Rugenhausen bezeichnete. Daß dieß eine reichsunmittelbare Herrschaft war, davon schweigt die Geschichte, und es ist auch durchaus gar nicht wahrscheinlich, weil Rugenhausen ein Allodium war, das einer Dame gehörte und bekannt ist, daß nach dem deutschen Fürstenrechte die reichsunmittelbaren Herrschaften, die mit einer Regentengewalt verbunden gewesen, keine Allodien waren und nicht in den Besitz von Damen kommen konnten. Mag sich übrigens diese Sache verhalten, wie sie will. Salem und Petershausen waren Reichsabteien; sie wurden secularisirt und giengen an die nachgeborenen badischen Prinzen ohne die Hohheitsrechte über, welche letztere in dem ersten Organisationsedict von 1803 ausdrücklich für den Staat vorbehalten wurden. Davon hat der Herr Regierungscommissär geschwiegen, daß in Folge der Ablösung grundherrlicher Rechte, die auf Salem und Petershausen ruhten, von dem Staate eine Ablösungssumme von 300,000 fl. bezahlt worden ist. Nachdem dieß geschehen, sollte ich glauben, daß ferner von standes- und grundherrlichen Rechten dieser Herrschaften keine Rede mehr seyn könnte. (Geh. Referendar Freiherr v. Stengel bemerkt, daß dieß eine Ablösung für Steuerfreiheit gewesen sey.) Der Redner verneint dieß und fährt fort: Der Herr Regie-

rungscommissär sagte ferner, die Regierung könne gar nichts thun und unser ganzes Bestreben könne zu weiter nichts als Unzufriedenheit führen. Dieser Trost ist allerdings ein sehr trauriger. Wenn wir uns auf dem Rechtsboden befinden und seit dem Jahr 1819 fortwährend über diesen jammervollen Zustand geklagt haben, so ist eine Aeußerung der Regierung, daß sie gar nichts thun könne, höchst beklagenswerth, und ich glaube auch kaum, daß die Regierung, wenn es ihr wirklich Ernst ist, nicht im Stande seyn sollte, eine Sympathie für sich in den kleineren süddeutschen Staaten, die in derselben Lage sind, zu gewinnen. Wenn sie besonders mit Württemberg und den beiden Hessen gemeinschaftlich sich bemühen wollte, bei dem Bundestag einen anderen Beschluß herbeizuführen, so sollte ich nicht glauben, daß sie ganz vergebliche Schritte thun würde. Allerdings befinden sich Oesterreich und Preußen in entgegengesetzter Lage. Oesterreich hat nicht einen einzigen Standesherrn oder reichsunmittelbaren Grundherrn in seinen Staaten und zwar aus dem Grunde, weil es schon in ältern Zeiten sein Besitzthum für ein territorium clausum erklärt und innerhalb desselben keine Reichsunmittelbarkeit anerkannt hat. Oesterreich ist deshalb auch nicht dabei interessiert, daß die andern Staaten von jener großen Last befreit werden, ja es mag vielleicht ein entgegengesetztes Interesse haben, von der Ansicht ausgehend, daß durch solche Zustände die kleineren Staaten geschwächt werden, was den größern, wenn sie keine gute Absicht haben, vielleicht Vortheil bringen könnte. Was Preußen betrifft, so hat es seit 1815 allerdings einige Standesherrn in seinem Lande, allein diese befinden sich nur in drei Landbezirken, nämlich in der nieder-rheinischen Provinz, in Westphalen und in der Provinz Sachsen, überall in geringer Anzahl und jene der Provinz Sachsen haben nicht einmal standesherrliche Rechte im Sinne der Bundesacte. Auch in dem Königreich Sachsen gab es keine Reichsunmittelbarkeit, und noch befinden sich dort keine Standesherrn im Sinne der Bundesacte. Die wenigen Standesherrn, die Preußen hat, scheinen den Staat nicht sehr zu genieren, und auf ihre Privilegien keinen großen Werth zu legen. Es haben deshalb schon vier preussische Standesherrschaften auf ihre

standesherrlichen Rechte gegen unbedeutende Geldenschädigungen verzichtet, und andere haben sich bereits bei der preussischen Regierung erboten, auf gleiche Weise ihre Rechte abzutreten, allein ihr Anerbieten wurde nicht angenommen. So bleibt nur noch ein einziger größerer deutscher Staat übrig, der mehrere Standesherrn zählt, nämlich Baiern. Dieses ist aber in ganz anderer Lage als wir. Auch die bayerische Declaration von 1807 hat der Artikel 14 der Bundesacte zur Richtschnur genommen; es ist also ihr eigenes Recht, nach welchem sich die Baiern zu richten haben; auch verstanden sie es bisher, diese Declaration zu interpretiren und werden sie auch künftig auf eine verständige Weise auszulegen wissen. Außerdem hat Baiern den Standes- und Grundherren, wenn es ihnen Rechte verlieh, auch zugleich die Lasten aufgelegt und ich weiß, daß schon einige Standesherrn sich vergeblich an die bayerische Regierung mit der Bitte gewendet haben, sie möchte ihnen doch die Jurisdiction wenigstens in zweiter Instanz abnehmen. Wir haben dagegen den Standes- und Grundherren Rechte gegeben, und die Lasten auf den Staat überwält. Ich komme nun noch auf den landsässigen Adel, worüber der Herr Regierungscommissär und zwar wie mir scheint, mit Recht geschwiegen hat, weil sich in dieser Hinsicht die Declarationen durchaus nicht aufrecht erhalten lassen. Aber auch in anderer Beziehung sind die Declarationen nicht zu rechtfertigen, denn daß sie nicht auf gesetzliche Weise zu Stande kamen, ist klar, und daß man den Standes- und Grundherren in denselben viel mehr Vorrechte gab, als die Bundesacte und die frühere Gesetzgebung ihnen eingeräumt hatte, wird sich durchaus nicht widersprechen lassen. Der einzige Entschuldigungsgrund, den die Regierung etwa für sich anführen kann, ist der, daß eben einmal der Bundesbeschluß existire. Dieß kann ihr übrigens nur für die dem Bundesbeschluß vom 16. Juni 1836 nachgefolgten Declarationen zur Entschuldigung dienen, aber gewiß ist sie nicht wegen jener Handlungen entschuldigt, die vor der Zeit des Bundesbeschlusses stattfanden. Dem landsässigen Adel hat das Edict von 1819 und besonders jenes von 1824 mehr Rechte gegeben, als er jemals hatte, obgleich die Regierung durch die Bun-

desacte durchaus nicht genöthigt war, ihm diese Rechte zu verleihen. Ich muß bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß die Besitzungen des landsässigen Adels größer sind, als jene des reichsunmittelbaren, indem die Besitzungen des Breisgauer Adels einen Umfang von acht Quadratmeilen und die Besitzungen des übrigen landsässigen Adels in unserem Lande ungefähr dieselbe Größe haben, was also im Ganzen ein Gebiet von 16 bis 17 Quadratmeilen ausmacht, worauf ungefähr 80,000 Einwohner leben. Es folgt hieraus, daß die Regierung, indem sie diesem Adel so große Vorrechte verlieh, dem Land auf eine nicht entschuldbare Weise große und harte Lasten aufgelegt hat, und daß nun die Regierung, ungeachtet der häufigen Reclamationen, die in dieser Kammer erhoben wurden, die fragliche Declaration doch nicht aufgehoben hat, ob sie gleich in dieser Hinsicht an Bundesbeschlüsse durchaus nicht gebunden ist, das kann man ihr mit Recht zum Vorwurf machen, und aus dem Stillschweigen, das der Herr Regierungscommissär über diese Sache beobachtet hat, schließe ich, daß die Regierung geneigt ist, in dieser Beziehung wenigstens, in der nächsten Zeit dem Lande Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Ich wende mich nun noch zu einer Aeußerung des Abg. Schaff, welcher sagte, der Bericht verlese, ohne daß dazu eine Veranlassung vorhanden sey. Wenn wir hier wären, um überall hin Rücksichten zu nehmen, und uns Jedermann angenehm zu machen, so hätten wir allerdings zu all diesen Dingen schweigen können. Wir haben aber hier die Aufgabe, Wahrheit zu reden, unsere Pflicht zu erfüllen, und über Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze zu wachen. Von diesem Gesichtspunkt ist die Commission ausgegangen und sie glaubt auch Niemand verletzt zu haben, indem sie ja kein bestehendes Recht in Abrede gezogen, und Niemanden ein solches genommen, sondern nur verlangt hat, daß man unsern Zustand auf den Rechtsboden zurückführen möge. Uebrigens bemerke ich, daß es nicht die Commission ist, die zum erstenmal die Declaration von 1824 über die Herrschaft Zwingenberg reclamirt hat, sondern daß eben dasselbe von allen früheren Kammern geschah, und man bis jetzt nur unterlassen hat, die Natur oder die eigenthümlichen Verhält-

nisse dieser Herrschaft aneinander zu setzen. Es mag dieß der eine oder der andere Berichterstatter übersehen haben; die gegenwärtige Commission aber wurde darauf aufmerksam, und hielt es für ihre Pflicht, die Wahrheit zu sprechen. Der Abg. Buss dankt nicht für den Bericht; er spricht dem historischen Zustande das Wort und hat vieles vorgebracht, worunter ich aber nichts Neues finden konnte. Es sind Dinge, die theils in dem Commissionsberichte erörtert worden, theils in unseren Gesetzbüchern zu finden sind. Ich will ihm deshalb ganz kurz und zwar mit einer Stelle aus Göthe antworten, die so lautet:

„In des Kaisers alten Landen
Sind zwei Geschlechter nur entstanden,
Sie stützen würdig seinen Thron;
Die Heiligen sind es und die Ritter,
Sie stehen jedem Ungewitter
Und nehmen Kirch und Staat zum Lohn.“

Geheimer Rath Belf: In Beziehung auf die Herrschaft Zwingenberg will ich mich auf eine Wiederlegung des Gesagten nicht einlassen, indem der Herr Berichterstatter den dießfalligen Antrag zurückzog, wofür ich ihm dankbar bin. Was den landsässigen Adel betrifft, worüber er eine Erklärung von mir vermifft, so erwidere ich ihm, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, der Bundesbeschluß von 1836 finde auch seine Anwendung in den Orten des landsässigen Adels. Dem ist nicht so. Der landsässige Adel ist nicht wieder in die früheren Rechte eingesetzt worden, sondern hier bleibt es lediglich bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung und die übrigen Berechtigungen, die in der Declaration des landsässigen Adels zugesichert werden, sind nicht des Rennens werth. Sie sind alle schon in dem Edict von 1818, worauf der Herr Berichterstatter so großes Gewicht legt, enthalten, und es ist ihnen, wenn man von den durch die Gemeindeordnung geänderten Punkten absieht, durch die Declaration nichts bewilligt, als was schon in dem Edict von 1818 bewilligt war. Was den Artikel 63 der Wiener Schlußacte betrifft, so will ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß dort zwei Fälle einander gegenübergestellt sind, nämlich der eine Fall, wo die

Rechtshilfe im Lande verweigert, und der andere, wo durch eine legislative Erklärung die Beeinträchtigung erfolgt ist. Im ersten Fall besteht die Abhilfe des Bundes bloß darin, daß der Rechtsgang geöffnet wird, und es bezieht sich dieß nur auf specielle Verletzungen in einzelnen Fällen, nicht auf allgemeine Bestimmungen. Im andern Fall, wo eine legislative Erklärung gegen die Berechtigungen der Standes- und Grundherren erfolgt ist, muß aber wohl etwas anders eintreten, als bloß die Verweisung an den Richter, da ja der Richter nicht über die Gesetzgebung selbst entscheiden kann. Es kann hier somit nichts anderes gemeint seyn, als ein Ausspruch der Bundesversammlung, daß das Gesetz oder die Verordnung, die da ergangen ist, eben nicht rechtsgültig sey, und aus dem Wege geräumt werden müsse. So ist es überall und zu allen Zeiten angesehen worden, ohne daß es Jemand widersprochen hat. Ich muß deshalb das Argument des Herrn Berichterstatters gegen mich geradezu umkehren. Seine Theorie hat noch Niemand behauptet, nicht aber kann man dieß von der von mir aufgestellten sagen. Es ist sich sodann von mehreren Seiten über das von mir aufgestellte Bild eines Prozeßkrämers aufgehalten worden. Ich muß hier vor Allem widersprechen, daß meine dießfallige Aeußerung dahin ging, es sey die Kammer, wenn sie in dieser Sache ein besseres Verhältniß überhaupt herbeizuführen suche, mit einem Prozeßkrämer zu vergleichen. Das würde ich nie sagen, und jener Ausdruck bezieht sich nur auf den speciellen Punkt, der von der competenten Behörde ergangenen Entscheidung und darauf, daß man sich dieser nie fügen will. Diese Entscheidung muß man anerkennen, auf ihr fortbauen und weiter streben eine allgemeine Ausgleichung herbeizuführen, besonders auch durch weitere Gesetze über Ablösungen, die ja auch auf diesem Landtag in Antrag gebracht worden sind, und wobei sich noch ferner fragen kann, ob nicht rein staatsrechtliche Befugnisse auch im Wege der Vereinbarung durch Geld abgelöst werden können. So gibt es eine Menge Mittel wodurch man endlich in dieser Sache einen befriedigenden Zustand herbeiführen kann, und sofern die Kammer dahin zielt und trachtet, und

ihre Anträge darauf stellt, werde ich sie nicht mit einem Prozeßkrämer vergleichen, sondern ihr Streben richtig finden. Dieß ist dann auch die praktische Seite, von der ich gesprochen habe, und ich bin überzeugt, daß auf diese Weise für die Bewohner der Staats- und grundherrlichen Gebiete vielmehr gesorgt wird, als durch Erregung leerer Hoffnungen. Man wird durch die nackte Wahrheit gegenüber diesen Bezirken, daß auf dem bezeichneten Wege nichts zu erreichen sey, keine angenehme Sensation machen, aber eine unangenehme Sensation ist doch immer besser, als leere Hoffnungen oder Täuschungen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abg. Trefurt abgelehnt, der der Commission dagegen, mit Ausnahme des unter No. 2 enthaltenen und von ihr selbst zurückgezogenen Antrags, die Herrschaft Zwingenberg betreffend, angenommen.

Straub berichtet hierauf Namens der Petitions-Commission über die Petition vieler Gemeinden (Mörskirch, Stockach u.), Erbbeständern und Lehenbauern, um Allodification der Schupfflehen.

(Beilage Nr. 1.)

Die Commission stellt den Antrag: die Petitionen mit dringender Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium zu verweisen.

Geheimer Referendar Freiherr von Stengel: Ich habe gegen den Commissionsantrag nichts zu erinnern, sondern will mich nur auf eine Bemerkung beschränken. Wenn nämlich in einer Petition, die wir so eben im Auszug vernommen haben, zu lesen ist, daß die Ablösungssumme für solche Lehen deshalb sehr gering ausfallen müsse, weil diese Lehen eine sehr unsichere Zukunft haben, und weil das Geschlecht noch nicht ausgestorben sey, das die französische Revolution gesehen habe, so verlangt es die Ehre unseres Volks, daß wir ein solches Raisonnement mit aller Indignation zurückweisen. (Vielfache Zustimmung.)

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Zittel berichtet über die Petition der ehemals Speierschen Gemeinden Malsch, Malschenberg, Rettigheim, Mühlhausen, Rothenberg, Rauen-

berg, Dielheim, Horrenberg, Balzfeld, Ober- und Unterhof (im Amtsbezirke Wiesloch), um Vertheilung des von dem früheren Herrn Fürstbischof Styrum hinterlassenen Legats von 36,000 fl., als Schulgeld für arme, verlassene Kinder.

(Beilage No. 2.)
Die Commission glaubt, daß die Zahl der katholischen Schulkinder der richtige Maßstab der Vertheilung sey, und stellt den Antrag auf Ueberweisung der Petition an das großherzogliche Staatsministerium.

Geheimer Referendar Freiherr von Stengel: Wenn die Sache sich so verhielte, wie der Herr Abgeordnete in seinem Bericht auseinandergesetzt hat, so wäre sie ganz einfach. Wären nämlich unter den Gemeinden unter der Queich nur die oberrheinischen Gemeinden verstanden gewesen, so wäre die Regierung, nach dem §. 37 des Reichsdeputationshauptschlusses, gar nicht mehr an die Bestimmungen dieser Stiftung gebunden, sondern könnte einen Vertheilungsmaßstab ganz nach ihrem Gutbefinden eintreten lassen; so ist aber die Sache nicht. Unter dem Bisthum unter der Queich verstand man keineswegs bloß die oberrheinischen Orte, die zu dem Bisthum gehörten, sondern auch das diesseitige Bisthum. Es mußte deswegen nach der Seelenzahl der diesseitigen und oberrheinischen Unterthanen getheilt werden. Was sodann den Antrag der Commission betrifft, so steht er meines Erachtens mit dem Stiftungsbrief in einzigem Widerspruch, denn nach letzterem soll nicht die Seelenzahl allein den Vertheilungsmaßstab bilden, sondern auch die Armut, und daraus entstand gerade die Verlegenheit bei Vertheilung dieser Stiftungsgelder. Die Regierung hat sich, wie aus dem Vortrag der Petitionscommission zu ersehen ist, bemüht, dem Stiftungsbrief so viel als möglich nachzukommen. Die Schwierigkeiten waren aber groß, und finden wir einen Weg, den Stiftungszweck vollständig zu erfüllen, so werden wir ihn gerne befolgen, und uns freuen, wenn Sie solche Wege zu bezeichnen wissen.

Schmidt von B.: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Es ist nicht zu läugnen, daß über dieser Stiftung schon seit vielen Jahren ein wahres Mißgeschick

herrscht, indem man sich von Seiten der Regierung nie darüber vereinigen kann, wie die Zinsen dieser Stiftung vertheilt werden sollen. In dem Testament ist klar ausgedrückt, daß dieselben für arme Schulkinder als Schulgeld zu verwenden seyen und nun möchte ich wissen, warum sich die Zahl dieser armen Kinder nicht aus den Gemeinderrechnungen erheben ließe. Wir sind im Mittelrheinkreis in demselben Fall wie die Petenten, da wir die andere Hälfte dieser Stiftung zu fordern haben. Allerdings hat die Regierung im Jahr 1839 selbst die Gemeinden aufgefordert, zu erklären, wie diese Stiftung vertheilt werden solle und zu erklären, wie viele arme Kinder in einer jeden derselben seyen. Da trat dann jede Gemeinde auf, und diejenigen, die es recht verstanden, haben ihre Kinder beinahe alle arm gemacht und solchergestalt diejenigen, die wenig arme Schulkinder zählen, den größten Theil der Stiftung in Anspruch genommen. Später wurde mit Recht Beschwerde über die Vertheilung erhoben, man hat die Vorstände der Gemeinden zusammengerufen und gefragt, nach welchem Fuße sie glauben, daß die Vertheilung stattfinden könnte und Alle haben sich dahin vereinigt, daß man die Zahl der katholischen Kinder in den Gemeinden zusammenzähle und hiernach die Vertheilung vornehmen solle. Bis jetzt ist aber von Seiten der Regierung kein weiterer Beschluß hierüber erfolgt, sondern am Anfang dieses Jahres erschien eine neue Ministerialverfügung, wonach das Kapital wieder eingefordert wurde, und jetzt sind wir wieder auf dem alten Fleck, wo wir früher standen. Ebenso verhält es sich auch mit den Gemeinden, die im Unter- rheinkreis liegen, und ich begreife nicht, wie man hat sagen können, die fragliche Stiftung könne sich nach dem Testament nicht auf die Orte jenseits des Rheins beziehen. Jenseits, in der Gegend von Speier, läuft ja die Queich und die Stiftung muß sich auf jene Gegend beziehen.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Wenn hiernach Jemand sagte, er vermache dieses und jenes den Gemeinden seines Bisthums unter der Queich, so erhielten die diesseits wohnenden nach der strengen Interpretation des Herrn Abg. Schmidt gar nichts. Wenn sie sagen, wir liegen nicht unter der Queich, so haben sie

gar keinen Anspruch an die Stiftung, sondern das Ganze ist in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses an den Staat gefallen. So haben wir aber nicht interpretirt sondern gesagt, unter der Queich liegt das ganze Bisthum, wenn man die Linie, die die Queich jenseits des Rheins bildet, auf das diesseitige Ufer verlängert. Sie können also mit unserer Interpretation ganz zufrieden seyn, denn ohne die Interpretation hätten sie nur denselben Anspruch, den Constanz und Mannheim auch an die Stiftung hat.

Schmidt v. B.: Das Testament ist klar. Uebrigens will ich mich nicht weiter über diesen Gegenstand verbreiten, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß die Sache endlich zum Abschluß gebracht werden möchte und glaube, daß der von der Commission vorgeschlagene Maßstab der beste seyn wird.

Jungmanns I.: Die Regierung hat, indem sie denjenigen Theil des Kapitals, der nicht zu allgemeinen Landeszwecken bestimmt war, den ehemaligen Bruchsal'schen Gemeinden unseres Landes aussetzte, nur einem Paragraphen der Organisation von 1803 genügt, welcher sagt, wenn eine Stiftung ihren eigentlichen Gegenstand verloren habe, solle das Kapital derselben so viel als möglich nach der Intention des Stifters verwendet werden. Dieß thut die Regierung ferner auch dann, wenn sie nach dem Vorschlag der Commission das Stiftungskapital an alle Gemeinden des diesseitigen Theils des Stifts Speier vertheilt und vorschreibt, daß diese Gemeinden verpflichtet seyen, den armen Schulkindern in ihrer Mitte vor Allem aus den Zinsen des Kapitals eine Unterstützung zu geben und sofern nicht so viele arme Schulkinder da seyen, daß sie den ganzen Betrag der Zinsen aufzehren, den Ertrag der Stiftung für andere Schulzwecke zu verwenden. Nachdem ich mich über die Sache aus den sichersten Quellen unterrichtet habe, bin ich überzeugt, daß insbesondere seit der Vertheilung eines Theils des Stiftungsvermögens an Gemeinden des Mittelrheinkreises, ein anderer Weg dem Willen des Stifters zu genügen, ohne den Gemeinden des Untertheinkreises Unrecht wiederfahren zu lassen, nicht möglich ist und ich bitte deshalb auch die Regierung, den Commissionsantrag zu unterstützen, wie er ge-

wiß von dem katholischen Kirchenrath gleichfalls unterstützt werden wird.

Buff: Nach strenger Ansicht ist die Interpretation des Herrn Regierungscommissärs richtig, denn wenn von dem Bisthum Speier die Rede ist, so muß von dem Sitz desselben aus die Linie gezogen werden, und wenn es heißt, unter der Queich, so geht diese Linie auch auf unsere Seite herüber. Was die Interpretation selbst betrifft, so ist die Ansicht vollkommen richtig, die in dem Organisationsedict ausgesprochen ist, daß nämlich, wenn das unmittelbare Object wegfällt, das demselben möglichst gleichkommende gewählt werden solle. Wenn nun, wie hier von einer Stiftung für Freischulen sich handelt, so darf sie gewiß nicht nach der Zahl der armen katholischen Schulkinder berechnet werden, sondern dann kommt sie den Gemeinden zu und es giebt gewiß keine Gemeinde im Lande, in welcher nicht arme Schulkinder sind. Die Zahl derselben ist jedoch stets im Schwanken und kann in dem einen Jahr klein in dem andern groß seyn. Für meine Ansicht, daß das Kapital an die Gemeinden zu vertheilen ist, spricht auch noch besonders der Umstand, daß die Betheiligten durch die früheren Kriege in ihren öconomischen Verhältnissen sehr herabkamen und die strengste Interpretation, die man für den Stiftungsbrief geltend machen kann ist die, daß man bei der Vertheilung auf die Bevölkerung Rücksicht nimmt und möglichst streng auf den Zweck hält.

Kern: Ich kann durch ein Beispiel aus meinem früheren Amtskreis Das bestätigen, was der Abg. Buff bemerkte. Im Oerrheinkreis und zwar in dem früheren Schwarzenbergischen Klettgau bestand eine Stiftung, die nahe an 200,000 fl. betrug und für alle Klettgauischen Gemeinden gemeinschaftlich war. Hier haben sich bei Vertheilung der jährlichen Rente Unordnungen ergeben und man ist deshalb auch auf das Mittel gekommen, den einzelnen Gemeinden das Kapital zuzuweisen, jedoch streng nach der Seelenzahl und mit dem Beifügen, daß jährlich die Rente aus der jeder Gemeinde zugefallenen Quote von dem Pfarramt und dem Bürgermeister nach bestem Wissen und Gewissen zur Unterstützung der armen Kinder

verwendet und dem Bezirksamt hierüber ebenfalls jährlich Nachweisung gegeben werde.

Der Antrag der Commission wird sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit wird die Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der erste Secretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung vom 20. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

zur Bitte

- 1) Der Gemeinden Mößkirch, Schnerringen, Wasser, Boll, Biethingen, Krumbach, Heudorf, Leibertingen, Rohrdorf, Kreenheinstetten, Langenhardt und Göggingen;
- 2) von 14 Lehenbauern aus den Amtsbezirken Stockach und Ueberlingen;
- 3) der Gemeinde Mainwangen, Amts Stockach;
- 4) der Gemeinde Illmenssee, Amts Heiligenberg;
- 5) der Gemeinde Wintersulgen, Amts Heiligenberg;
- 6) der Gemeinde Rutschweiler aus eben demselben Amtsbezirke;
- 7) der Gemeinde Waldbeuren, Amts Pfullendorf;
- 8) der Gemeinden Großschönach und Eberatsweiler;
- 9) der Gemeinde Großstadelhofen und mehrerer Lehenbesitzer daselbst;
- 10) von 69 Erbbeständern aus Wieblingen, Grenzshof, Eppelheim, Kirchheim, Pleidartsförsterhof und Plankstadt;
- 11) von 38 Erbbeständern aus Mosbach, Pohrbach und Neckarelz;

12) der Besitzer des Pfarrwittumgutes und Frühmehshofes zu Riehen, Lehenablösung betreffend.

Ersattet von dem Abg. Straub.

Meine Herren!

In den unter Nummer 1 bis 6 einschließlich erwähnten Petitionen wird ohne weitere Ausführung um Unterfügung des Antrags des Abg. Welte auf ein Gesetz über Lehenablösung gebeten.

In der Petition unter Nummer 7 führen die Petenten aus, Recht und Billigkeit verlange es, daß jene alten das Mark des Landmannes aufzehrenden Krebschäden, jene unnatürlichen, dem Naturrecht und dem wahren Wohle der Staatsgesellschaft wiederstrebenden Belastungen, die unter dem Namen der Lehenlasten noch vorkommen, gegen eine billige Entschädigung der Berechtigten aufgehoben werden, und stellen in erster Reihe die Bitte, die hohe Kammer wolle die Vorlage eines Gesetzes beantragen, wornach die Erbbeständer ohne Unterschied der Natur ihres Bestandes für berechtigt erklärt werden, sich von dem gutsherrlichen Verbande gegen eine billige Entschädigung des Guts Herrn frei zu machen. Eventuell bitten sie

- a) um Rückgabe des ihnen entzogenen jährlichen Quantums Brennholz, sowie der Hälfte des Säg- und Bauholzes zur möglichen Ausgleichung der Lehenlast;
- b) um Aufhebung des vorkommenden Wies- und Gartenzinses, der sich an manchen Orten als eine ganz neue Belastung auf 30 bis 40 fl. belaufe, ohne daß hiefür eine entsprechende Leistung des Lehenherrn bestehe;
- c) um Beizug des Lehenherrn zur Gemeindesteuer nach Verhältnis seines Lehenanons, wie dieses auch früher der Fall gewesen sey;
- d) um Festsetzung eines Maximums, bis zu welchem der Ehrschag gesteigert werden dürfe.

In der Petition unter Nummer 8 wird die Bitte gestellt um Unterstützung des Welte'schen Antrags, und hiebei namentlich hingewiesen auf die großen Willkür-

lichkeiten, welche sich lehenherrliche Verwalter gegen die Lehenleute bei Wiederbelehnungen erlauben, insbesondere wird sich hier über die Spitalverwaltung in Ueberlingen beschwert, während gesagt ist, daß die hohe Regierung und die markgräflich badische Standesherrschaft in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme machen. So z. B. wird von der Spitalverwaltung in Ueberlingen erzählt, daß dieselbe in die Belehnung eines Sohnes des letzten Besitzers mit einem Lehengute nur unter der Bedingung eingewilligt habe, daß dieser ohne alle Aufrechnung nebst Bezahlung eines Ehrschages von 600 fl. 24 Morgen Waldung, welche zum Lehengute gehörten, an den Spital abtrete, und überdies noch jährlich 50 fl. mehr Canon, als früher entrichtet wurde, bezahle, und daß sie bei der Belehnung einer Wittve des letzten Besitzers einen zum Lehengute gehörigen Wald ganz willkürlich geradezu an sich gezogen habe.

Die Petenten unter Nummer 9 bitten um Erlassung eines Gesetzes, nach welchem alle übrigen Lehengüter in gleicher Weise abgelöst werden dürfen, wie solches bei Domänenlehen der Fall sey.

Sie führen einige Beispiele an, die das Verfahren der Spitalverwaltungen Ueberlingen und Pfullendorf bei Belehnungen und Allodificationen charakterisiren. Es soll dieses Verfahren bei Belehnungen in dem Bestreben bestehen, wo möglich die Lehenwaldungen ganz an sich zu ziehen und den Lehenmann in seinen Leistungen so hoch wie möglich zu steigern, was diese sich oft beim besten Rechte nur aus Furcht vor einem langwierigen und kostspieligen Proceße gefallen lassen, sodann bei Allodificationen in dem Bestreben, Wald und Holz sowie die besten Felder vorweg zu nehmen, und dem Lehenmann die schlechten Felder und die Gebäulichkeiten zu überlassen. Letztere Art zu allodificiren wird von den Petenten als in hohem Grade verderblich dargestellt, und behauptet, daß die Ablösung um baares Geld, sowohl für die Landwirthschaft im Allgemeinen, als auch für die Betheiligten insbesondere am nützlichsten und geeignetsten sey.

Die Petenten unter Nummer 10 bitten um ein Gesetz, wodurch die Besitzer der Erblehen für berechtigt erklärt werden, die Ablösung des Lehenverbandes gegen eine

billige der Zehentablösung ähnliche im Gesetze genau zu bestimmende Entschädigung zu fordern, und führen zur Begründung ihrer Bitte Folgendes an:

Wer wisse, daß das Gut, das er bebaue, einem Fremden heimfalle, werde zu dessen Verbesserung keine großen Anstrengungen machen, und eben so wenig Lust und Liebe zur Bebauung seines Grund und Bodens werde. Derjenige haben, welcher nicht frei darüber verfügen, und den günstigsten Augenblick des Verkaufs nicht benützen könne, und genöthigt sey, von dem Gutsertrage oder den Früchten seiner Mähen einen bestimmten Theil abzugeben.

Dem Staate müsse aber in wirthschaftlicher Beziehung sehr vieles daran liegen, daß Grund und Boden auf die vortheilhafteste Weise bebauet und benützt und dessen Ertrag so hoch wie möglich gesteigert werde, weshalb die Befreiung des Grund und Bodens von den alten Fesseln und Lasten des Lehenverbandes nicht nur dem einzelnen Lehenbesitzer, sondern auch dem ganzen Staate zum Vortheile gereiche.

Ähnliches habe man auch schon bei der Zehentablösung anerkannt, und habe deshalb auch den Zehentpflichtigen einen reichlichen Beitrag zur Ablösungssumme aus der Staatscasse gegeben; eine weit drückendere und einer gehörigen Benützung des Bodens nachtheiligere Last, als der Zehnten, sey der Lehenverband, weshalb man mit allem Rechte die Vorlage eines dem Zehntablösungsgesetze ähnlichen Gesetzes über Lehenablösung erwarten dürfe.

Sie, die Petenten, seyen zwar bloß Erbbeständer geistlicher Corporationen, und ihre Lage keine so drückende, wie die noch vieler anderen Lehenbesitzer des Landes, allein ihr Verhältniß sey doch von der Art, daß es die Einschreitung der Gesetzgebung nothwendig mache.

In der Gemarkung der Petenten befinden sich ohngefähr 3940 Morgen Erbbestandsgüter, alle diese Güter seyen dem freien Verkehre entzogen, können ohne die theuer zu bezahlende Zustimmung der Obereigenthümer nicht veräußert, getheilt oder belastet, nicht ohne bedeutenden Handlohn vererbt werden; es seyen von ihnen jährliche Abgaben größtentheils in fixirten Beträgen von Früchten, Vieh und persönlichen Leistungen oder deren Geld-

wert zu leisten, und es bestehe hiebei für den Erbbeständer eine Reihe von Vorschriften über Anbau, Behandlung und Verbesserung der Güter, sowie über Anmeldungen bei den Obereigenthümern Behufs des Einstandsrechts und dergleichen und zwar unter der Bedingung, daß ein Zuwiderhandeln sowie eine nicht zeitgemäße Zahlung des Canons ohne weiteres den Heimfall des Lehens zur Folge habe.

Bei solchen Lasten, und bei dieser drohenden Gefahr, wegen einer unverschuldet eingetretenen Unmöglichkeit, den Canon in gehöriger Zeit zu entrichten oder wegen Uebersehens einer vorgeschriebenen Förmlichkeit, das Lehengut heimfallen zu sehen, könne der Lehenbesitzer wohl nicht ermuntert werden, den Bau der Liegenschaften durch ungewöhnliche Anlagen zu verbessern, zumal da jede Verbesserung, welche den Werth der Liegenschaft erhöhe, auch deren Lasten, das Allodificationscapital, das Laudemium und den Canon erhöhe, und mit dem größeren Werthe auch die Lust des Obereigenthümers steige, das Gut an sich zu ziehen, und so, was leider gar häufig geschehe, sich den Nutzen der Arbeit Anderer anzueignen.

Beispiele seyen nicht selten, wo der Obereigenthümer jede Veranlassung aufsuche, das Lehengut mit seinen Ueberbesserungen an sich zu reißen und dann mit erhöhtem Canon und Laudemium wieder zu begeben, und weit aussehende Prozesse, deren Kosten der reiche Obereigenthümer, nicht aber der dürftige Bauer bestreiten könne, sowie immer größere Verarmung des so sehr gedrückten Landmannes, seyen die Folge davon.

Nach den beim großherzoglichen Oberkirchen athe üblichen Lehenbriefen werde dem Inhaber des Lehengutes eine Reihe von Beschränkungen auferlegt: so könne er sein Untereigenthum nicht verkaufen, ohne daß der Obereigenthümer 2 Monate lang das Recht habe, in den Kauf einzustehen, und ohne daß er 2 Procent Laudemium sowie eine fast ebenso große Kanzlei- und Lehenbriestaxe bezahlen müsse; wolle er das Gut unter seine Kinder theilen, so hänge dieses von der Bewilligung des Obereigenthümers ab, und koste 5 Procent; sey er genöthigt, das Gut zu verpfänden, so müsse er die Erlaubniß des Lehensherrn

einholen, sey dann das Gut verbessert und mehr werth geworden, so brauche nur dieser Consens nicht ertheilt werden, um zu bewirken, daß der Lehenbauer den Vertragsbedingungen nicht nachkommen könne, und das Gut werde heimfällig; die Ertheilung des Consenses zu Verpfändungen geschehe zudem in der Regel nur auf 3 oder 5 Jahre, nach Umfluß welcher Zeit eine neue ähnliche Gelegenheit des Heimfalles sich ergebe, sodann müssen vor jeder Verpfändung wieder neue Taxen und Gebühren bezahlt werden, und nicht genug also, daß dem armen Bauer, der vielleicht gerade zur Verbesserung des Gutes eines Anlehens bedarf, es hierdurch sehr erschwert werde, ein Kapital zu finden, werden ihm von diesem Darlehen durch die Wiederholung des Consenses doppelte Zinsen abgepreßt und sein Untergang auf Kosten des Obereigenthümers beschleunigt.

Somit dürfte aber, so fahren die Petenten fort, dem armen Landmanne nicht geholfen seyn, daß dieses Lehensverhältniß für ablösbar erklärt werde, es müsse auch die Art und der Fuß der Ablösung auf eine billige Weise bestimmt werden.

Die Erblehen seyen fast alle durch freiwillige Begebung der alten Eigenthümer entstanden, die nicht ahneten, welche drückende Last für ihre Nachkommen einst aus diesem Verande, den sie schenkungsweise eingingen, entstehen würde; der Obereigenthümer habe in der Regel nur empfangen, aber nichts gegeben, es sey daher ein billiges Maas und eine niedere Berechnung des Ablösungscapitals durch die Entstehungsart des Verhältnisses selbst, sowie insbesondere durch den Nutzen gerechtfertigt, welchen die Obereigenthümer bereits daraus bezogen haben, und der durch Laudemial-, Consens-, Theilungs- und eine Reihe von anderen Gebühren neben dem jährlichen Canon bei weitem mehr betrage, als der ganze Werth des Gutes an Kapital und Zinsen, endlich sey ein ermäßigter Preis der Allodification gerechtfertigt durch die Unsicherheit der Zukunft für derartige Berechtigungen; denn das Geschlecht sey noch nicht ausgestorben, welches in einem Nachbarstaate solche Berechtigungen in einer Nacht und ohne Ersatz dafür habe verschwinden sehen, und was dort im Sturme des Augenblicks und gegen die bestehenden Begriffe

von Recht und Gesetz geschehen sey, möge bei uns friedlich und im Wege der Gesetzgebung geschehen.

In der Petition unter Nr. 11 wird ausgeführt, in welcher abhängigen und gedrückten Lage die Petenten als Lehenbesitzer sich befinden, wie die Ausübung der Rechte des Lehensherrn dadurch eine große Härte werde, daß nicht selten jede Veräußerung oder Verpfändung, zu welcher der Consens des Lehensherrn erforderlich sey, dazu benutzt werde, um maaflose Taxen oder Consensgelder vom Erbbeständer oder Käufer des Gutes zu erzielen, wie der bei Besitzveränderungen zu entrichtende Handlohn wegen des erhöhten Güterpreises immer steigende, und um so nachtheiliger auf das Vermögen der Lehenleute einwirke, als Besitzveränderungen und Theilungen der Güter wegen der zunehmenden Bevölkerung viel häufiger als früher vorkommen, endlich wie das abhängige Verhältniß der Erbbeständer hauptsächlich ein Hinderniß gegen manche zeitgemäße Unternehmung bilde, welche der Lehenmann für die Aufbesserung der Cultur seines Bodens oder seines Gewerbes unter anderen Umständen machen würde.

Sodann schildern die Petenten die mißlichen Verhältnisse, welche bei ihnen, theils als Besitzern von lehenbaren Gütern, theils als Inhabern von Erbbestandsmühlen im Obenwalde noch besonders obwalten, welche nach ihrer Angabe darin bestehen:

- 1) daß ihre Erbbestandsgüter nach der ausdrücklichen Bestimmung der Erbbestandsbriefe nur bis auf die dritte Generation einschließlich in gerader Abstammung verlichen seyen, ohne unter diese Nachkommen vertheilt werden zu dürfen,
- 2) daß die Erbbestandsbriefe alle 15 Jahre erneuert werden müssen,
- 3) daß solche Erbbestandsgüter nach ihrem Heimfall in neuerer Zeit nur auf zwei Generationen verlichen werden, was einen deutlichen Beweis liefere von dem Streben der Obereigenthümer, aus dem Lehenverbande durch Transfirbriefe, Handlohn u. dgl. maaflose Vortheile zu ziehen,
- 4) daß für den Fall eines Verkaufs des Lehengutes der Lehenherr vertragsmäßig das Lösungsrecht aus-

üben dürfe, wodurch dem Lehenmann bei einer Gutsveräußerung die Hände gefesselt seyen.

Ein radicales Abhilfsmittel aus allen diesen Uebelständen finden die Petenten einzig nur in der Ablösung des Lehenverbandes, und sie schließen mit der Bitte um ein hierüber zu erlassendes Gesetz.

Die Petenten unter Nr. 12 sind Besitzer eines Pfarrwittungsgutes von 80 Morgen, wovon sie jährlich 13 Malter Korn, 13 Malter Spelz und 13 Malter Haber, und eines Frühmehlhofes von 40 Morgen, wovon sie jährlich 8 Malter Korn, 8 Malter Spelz und 8 Malter Haber als Canon an die Pfarrei Nicken als Obereigenthümerin zu entrichten haben.

Sie beschwerten sich nicht nur über diesen enormen Canon, sondern insbesondere auch darüber, daß sie ihr Gut ohne Einwilligung des Obereigenthümers weder verkaufen noch verpfänden, noch sonst veräußern, und auch nicht vertheilen dürfen, daß ihnen, wenn sie zu einer dieser Handlungen die Einwilligung des Obereigenthümers erlangen wollen, die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, deren Beseitigung ihnen Zeit und Kostenaufwand verursachen, endlich daß sie bei jeder Veräußerung neben der Taxe für den Erbbestandsbrief 2 Procent des Kaufschillinges als Laudemium, und bei jeder Vertheilung neben der Taxe des Transfirbriefes eine Concessionsgebühr von 3 Procent des Gutsanschlages zu entrichten haben, und schließen ebenfalls mit der Bitte um ein Lehenablösungsgesetz.

Meine Herren!

Der Abg. Welte hat in der zehnten öffentlichen Sitzung vom 20. Mai d. J. den Antrag auf Vorlage eines Gesegentwurfes gestellt, wodurch Besitzer von Erb-lehen und solchen Schupflehen, welche nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1833 auch an die Wittve, Abkömmlinge und Verwandten des letzten Besitzers verlichen werden müssen, für berechtigt erklärt werden, die Ablösung des Lehenverbandes gegen eine billige Entschädigung der Lehenherren zu fordern.

Ueber diesen Antrag wurde in den Abtheilungen die

geschäftsdordnungsgemäße Berathung gepflogen, zu dessen Begutachtung eine Commission ernannt, und nach geschlossener Discussion des Berichts Ihrer Commission ist von der hohen Kammer mit der 21. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni d. J. ein beinahe einstimmiger Beschluß dahin gefaßt worden, Seine Königl. Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten:

„die Beschaffenheit der einzelnen im Großherzogthum Baden vorkommenden Güter untersuchen und mit Rücksicht auf die in der Motionsbegründung, dem Commissionsberichte und den Kammerverhandlungen enthaltenen Erörterungen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Besitzer der Erblehen, Erbbestände, Leibgedingsgüter, Kellerhöfe, Maier- und Eheschulpflichtige, und überhaupt die Besitzer der unter verschiedenen Namen vorkommenden, im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere durch die Besitzer der Schupflehen und der Todbestände berechtigt werden, die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes nach der besonderen Natur der einzelnen Güterarten gegen Entschädigung der Gutsherren zu fordern.“

Da dieser Kammerbeschluß mit den Wünschen und Anträgen sämmtlicher Petenten im Einklange steht, und ganz derselbe Gegenstand, dessen Erledigung im Wege der Gesetzgebung von den Petenten verlangt wird, in der hohen Kammer vollständig schon erörtert wurde, so glaubt Ihre Commission, sich lediglich auf die früheren Kammerverhandlungen, welche über die fragliche Motion des Abgeordneten *W e l t e* stattgefunden haben, beziehen zu können, und stellt in Gemäßheit dessen den Antrag:

„sämmliche Petitionen mit dringender Empfehlung dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.“

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung vom 20. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

über die Bitte der ehemals Speierischen Gemeinden *M a l s c h*,

M a l s c h e n b e r g, *R e t t i g h e i m*, *M ü h l h a u s e n*, *R o t h e n b e r g*, *R a u e n b e r g*, *D i e l h e i m*, *H o r r e n b e r g*, *B a l z f e l d*, *O b e r*- und *U n t e r h o f* (im Amtsbezirke *W i e s l o c h*) um Vertheilung des von ihrem gewesenen Herrn Fürst-Bischof von Styrum hinterlassenen Legates von 36,000 fl. als Schulgelder armer Kinder betreffend.

Erstattet von dem Abg. *Z i t t e l*.

Die genannten Gemeinden stellen die Bitte an die hohe Kammer, dahin zu wirken, daß die Zinsen aus dem Fürst Styrum'schen Stiftungskapitale für Freischulen nach der Einwohnerzahl der berechtigten Gemeinden repartirt und an diese ausbezahlt werden. Die Petition selbst motivirt diese Bitte nur wenig und giebt überhaupt keinen Aufschluß über die Stiftung selbst und ihren eigentlichen Zweck. Aus den mitgetheilten Aktenstücken jedoch wurde es Ihrer Commission möglich sich näher über die Verhältnisse zu unterrichten.

Der Graf von *L y m b u r g*-*S t y r u m*, Fürst-Bischof von *S p e i e r*, vermachte in einem Testamente vom 7. Februar 1796 ein Kapital von 20,000 fl. zur Beförderung des Volksunterrichtes für Freischulen in den bedürftigsten Ortschaften seines fürstlichen Hochstiftes unter der *D u e i c h*. Unter diesen Ortschaften unter der *D u e i c h* waren aber nach der damaligen Eintheilung der *S p e i e r*ischen Besitzungen nur die jenseits des Rheines von der *D u e i c h* abwärts gelegenen Orte zu verstehen. Diese hatten nämlich in den neunziger Jahren durch die Einfälle der Franzosen am meisten gelitten und waren so sehr dadurch verarmt, daß sie ohne fremde Unterstützung außer Stand waren, einen geordneten Volksunterricht herzustellen. Das Testament enthielt aber noch eine weitere Bestimmung, wonach dieses Kapital zehn Jahre verwaltet werden mußte, bevor es seiner Bestimmung gemäß verwendet werden konnte. Mittlerweile kam der *L ü n e v i l l e r* Friede zu Stande. Nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse blieb alles Stiftungsvermögen demjenigen Lande, in dem es sich nach der Festsetzung der neuen Grenze befand. Da nun das *S t y r u m*sche Stiftungskapital diesseits des Rheines angelegt war und verwaltet wurde, so fiel dasselbe ganz herüber, und die Ortschaften

unter der Queich, für die es ursprünglich allein bestimmt war, erhielten keinen Theil daran.

Das Kapital selbst lief nach und nach auf 47,301 fl. an, bevor man daran ging, es dem Testamente gemäß, soweit dieß den veränderten Verhältnissen nach noch möglich war, zu verwenden. Es wurde nun auf das ganze ehemalige Speiersche Gebiet repartirt, und derjenige Theil, welcher auf die jenseitigen Landesheile gefallen wäre, eine Summe von 11,071 fl. für die katholischen Schulen im ganzen Lande verwendet, der Rest aber mit 36,230 fl. den diesseitigen Stiftslanden zugeschrieben.

Ein Staatsministerialerlaß vom 30. Januar 1834 bestimmt, daß das Kapital nach der Zahl der armen Schulkinder unter die Gemeinde vertheilt und von dieser verwaltet, die Zinsen aber für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Dieser Erlaß wurde im Mittelrheinkreise vollzogen. Die Gemeinden erhielten ihren Antheil an dem Kapital zur eigenen Verwaltung und Verwendung. Im Unter-rheinkreise dagegen unterblieb es aus unbekanntem Gründen. Die Gemeinden erhielten weder ihr Kapital noch die Renten derselben. Diese fühlten sich natürlich dadurch sehr beschwert und wandten sich an die Behörden. Nun erschien eine Verordnung vom 18. Januar 1839, welche folgende wesentliche Bestimmung enthält:

Das gesammte Stiftungscapital ward unter dem Namen: „Fürst von Styrum'sche Stiftung für Freischulen“ durch einen Verwaltungsrath verwaltet.

Der Ertrag des Kapitals ist jährlich auf Schulen des vormaligen Hochstiftes Speier zu verwenden, und zwar in der Art, daß damit das Schulgeld für arme Kinder bezahlt wird.

Nur diejenigen Gemeinden des vormaligen Hochstiftes Speier können als der Unterstützung bedürftig und dazu berechtigt angesehen werden, welchen der Staat entweder nach §. 21 a. des Schulgesetzes vom 28. August 1835 einen Beitrag zu Lehrgehälte leistet; oder welche diesen Staatsbeitrag nur darum nicht erhalten, weil der Aufwand für die Lehrergehälte durch Dotation gedeckt ist.

Mit dieser Verordnung war kein Theil zufrieden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die ganze Wohlthat der Stiftung allen Gemeinden dadurch entzogen worden wäre. Unter allen diesen Gemeinden ist nämlich nicht eine einzige, welche eine Umlage von 21 Kreuzer und nur wenige, welche 18 oder 12 Kreuzer auf 100 fl. Steuer-capital bezahlen. Daraus läßt sich nicht immer schließen, daß diese Gemeinden nur wenig Gemeindelasten haben, weil bekanntlich ärmere Gemeinden es vorzuziehen pflegen, manche Gemeindegeldarbeit durch allgemeine Frohnden zu Stande zu bringen, als durch Umlagen. Jedenfalls aber liegt darin kein triftiger Grund, ihnen die Wohlthat der Stiftung zu entziehen.

Das wurde denn auch von der Regierung anerkannt, und es erschien eine Staatsministerialentschließung im Jahre 1845, wonach der katholische Oberkirchenrath ermächtigt wird, jeweils nach seinem Ermessen und vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern zu Gunsten einzelner, wirklich bedürftiger Gemeinden des vormaligen Hochstiftes Speier diesseits des Rheines zu Schulbedürfnissen derselben und zwar zur Zahlung des Schulgeldes, Anschaffung von Schreibmaterialien und Büchern armer Schulkinder, sodann zu einmaligen Beiträgen zu Schulhausbaulthaten, zu verfügen.

Dabei ergeben sich zweierlei Schwierigkeiten. Die Gemeinden des Oberrheinkreises sollten Rückersag ihrer empfangenen Kapitalantheile nebst Zins zu 5 Procent von 1837 an leisten. Das thaten sie nicht. Daher forderte man nur 4½ Procent Zins und zwar erst von 1842 an. Aber sie bezahlte wieder nichts. Also wollte man sich begnügen mit dem Zins von 1846 an; da bezahlten sie noch weniger. Das ist nun eine große Verlegenheit.

Zweitens sollte der Oberkirchenrath nun ansündig machen, welches denn die wirklich bedürftigen Gemeinden und welches die bedürftigsten seyen. Man fragte also in den Gemeinden, wie viele arme Schulkinder da seyen, und da stellte sich ein ganz curioses Resultat heraus. Einige Gemeinden blieben bei den wirklich Armen stehen, während andere diejenigen, von denen sie meinten sie seyen doch auch noch ein wenig arm, hinzuzählten, so daß nur wenige

notorisch reiche Familien übrig blieben. Die Sache ließ sich so nicht machen.

Viel billiger erscheint die Bitte der Gemeinden, daß die Zinsen des Stiftungscapitales nach der Einwohnerzahl der Gemeinden vertheilt werde. Die Gemeinden sind nämlich in Beziehung auf ihren Wohlstand wohl nur wenig verschieden und das Armuthsverhältniß wechselt. Dennoch scheint die Einwohnerzahl auch nicht den richtigen Maasstab abzugeben, weil unter den Einwohnern

auch viele zufällig sich da Aufhaltende befinden können, z. E. Fabrikarbeiter ic. anderer Confession, für welche die Stiftung ursprünglich nicht bestimmt ist. Wir glauben daher, daß die Anzahl der katholischen Schulkinder der allein richtige Maasstab für die Vertheilung der Zinsen aus der Fürst Styrum'schen Stiftung sey.

Wir empfehlen Ihnen die Petition zur Ueberweisung an das großherzogliche Staatsministerium.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]